

DOKUMENTATION DES FACHGESPRÄCHS

Wirtschaft und Menschenrechte in einer globalisierten Welt:



Welche verbindlichen Regeln für Unternehmen
und ihre Zulieferer bietet
das deutsche Recht?

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Berlin, 2. März 2009

AMNESTY
INTERNATIONAL



Oxfam
Deutschland

CorA Corporate
Accountability
Netzwerk für Unternehmensverantwortung

ECCHR!
EUROPEAN CENTER
FOR CONSTITUTIONAL
AND HUMAN RIGHTS

**SUPER
MARKT
MACHT** DE

FORUM
MENSCHENRECHTE 

IMPRESSUM

Herausgegeben von Amnesty International
und Oxfam Deutschland

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Katharina Spieß - katharina.spiess@amnesty.de - T: +49 30 420248-416
Elisabeth Schinzel - eschinzel@oxfam.de - T: +49 30 45 30 69 25

Autoren:

Prof. Dr. Peter Derleder (Universität Bremen)
Olaf Dilling (Universität Bremen)
Dr. Miriam Saage-Maaß (European Center for Constitutional and Human Rights)
Prof. Dr. Carsten Schäfer (Universität Mannheim)

Redaktion:

Karoline Beisel (Amnesty International)
Dr. Katharina Spieß (Amnesty International)

INHALT

Dr. Katharina Spieß & Dr. Franziska Humbert: Vorwort: Die rechtliche Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen 4

Prof. Dr. Carsten Schäfer: Gesellschaftsrechtliche Implikationen bei der Durchsetzung einer menschenrechtskonformen Geschäftspolitik im Konzern 6

Prof. Dr. Peter Derleder: Die Verletzung von Menschenrechten bei der Warenproduktion und das deutsche Wettbewerbsrecht 19

Miriam Saage-Maaß: Zivilrechtliche Verfahren in Deutschland gegen Unternehmen, die im Ausland Menschenrechte verletzen 27

Olaf Dilling: Umweltrecht und Menschenrecht - Überschneidungen, Unterschiede und Analogien 34

Impressum 2

VORWORT

DIE RECHTLICHE VERANTWORTUNG VON UNTERNEHMEN FÜR MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

In einer globalisierten Welt agieren immer mehr Unternehmen transnational. Gleichzeitig beobachten Menschenrechtsorganisationen, dass es in den Produktionsländern, insbesondere in den Ländern des Südens, immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen kommt, an denen Unternehmen beteiligt sind. Die Gründe dafür sind vielfältig: Vielfach werden die nationalen Gesetze vor Ort nur unzureichend in der Praxis durchgesetzt, auch weil die Unternehmen einen großen Einfluss auf die Staaten ausüben. Gleichzeitig gibt es keine internationalen Regeln, die das Handeln von transnational agierenden Unternehmen ausreichend kontrollieren. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, Menschenrechtsverletzungen im Ausland - begangen von deutschen Unternehmen, ihren Tochterunternehmen oder ihren Zulieferbetrieben - in Deutschland zu ahnden. Es besteht eine Regelungslücke. International ist aber anerkannt, dass Unternehmen in ihrem Einflussbereich eine Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte tragen. Der UN-Sondergesandte für Wirtschaft und Menschenrechte John Ruggie hat dies in seinem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat im Sommer 2008 unterstrichen.

Internationale Menschenrechtsverträge verpflichten auch alle Staaten, den Einzelnen vor Eingriffen in seine Rechte durch Private zu schützen. Diese Pflicht besteht auch dort, wo Private auf internationaler Ebene agieren.

Das Fachgespräch sollte dazu dienen, die deutsche Rechtslage zu analysieren und Antwort auf die Frage zu geben, ob Unternehmen schon nach geltendem Recht für Eingriffe in die Menschenrechte im Ausland, zu denen bürgerliche und politische Rechte ebenso wie wirtschaftliche und soziale Rechte gehören, zur Verantwortung gezogen werden können. Dabei lag der Schwerpunkt auf dem Zivilrecht.



Von links nach rechts: Prof. Dr. Carsten Schäfer, Prof. Dr. Peter Derleder, Dr. Miriam Saage-Maaß, Olaf Dilling.

Die eingeladenen Experten analysierten das deutsche Recht und stellten nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Grenzen des geltenden Rechts dar. Dabei standen Fragen des

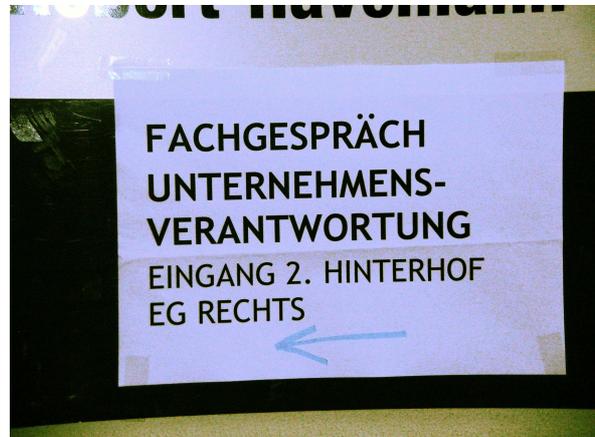
Gesellschaftsrechts, des Wettbewerbsrechts, des allgemeine Zivilrechts und des Umweltrechts im Vordergrund:

Prof. Dr. Schäfer legt in seinem Beitrag die Chancen, die das deutsche Gesellschaftsrecht bietet, aber auch dessen Schwächen dar. Er zeigt, dass Tochtergesellschaften, die eine eigene Rechtspersönlichkeit nach ausländischem Recht haben, in Deutschland nicht direkt zur Verantwortung gezogen werden können. Nur wenn die deutsche Muttergesellschaft eigene Pflichten verletzt hat, kann diese vor deutschen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden.

Prof. Dr. Derleder gibt in seinem Beitrag einen Überblick über das deutsche Wettbewerbsrecht. Schon heute besteht die Möglichkeit, eine Unterlassungsklage gegen ein Unternehmen durchzusetzen, das sich falscher Tatsachen berühmt, z. B. wahrheitswidrig damit wirbt, dass es Sozialstandards in seinen Zuliefererketten verlangt und durchsetzt.

Frau Dr. Saage-Maaß ging in ihrem Beitrag auf die strategischen Fragen ein, die sich Nichtregierungsorganisationen stellen müssen, wenn sie zivilrechtlich gegen ein Unternehmen vorgehen wollen. Außerdem zeigte sie die Gren-

zen des deutschen Rechts auf, Schadensersatzforderungen gegen Unternehmen geltend zu machen.



Schließlich führte Herr Dilling in das Umweltrecht ein und unterstrich, dass schon heute grenzüberschreitende Sachverhalte im Umweltrecht geregelt sind. Hier könnte das Umweltrecht eine Vorbildfunktion für menschenrechtsrelevante Sachverhalte sein.

Wir danken den Referenten und der Referentin herzlich, dass sie uns ihre Expertise zur Verfügung gestellt haben.

Dr. Franziska Humbert
Oxfam e.V.

Dr. Katharina Spieß
Amnesty International

GESELL- SCHAFTS- RECHTLICHE IMPLIKATIONEN DURCHSETZUNG EINER MENSCHENRECHTSKON- FORMEN GESCHÄFTSPOLITIK IM KONZERN

VON PROF. DR. CARSTEN SCHÄFER,
UNIVERSITÄT MANNHEIM¹

Können deutsche „Konzerne“ darauf verpflichtet werden, in ihren Tochtergesellschaften, zumal den ausländischen, eine menschenrechtskonforme Geschäftspolitik durchzusetzen? Oder müssen sie wenigstens Bericht darüber erstatten, mit wem sie Geschäfte machen und inwiefern sie hierbei ethische Standards einhalten?

Ich bin gebeten worden, diese Fragen aus der Perspektive des Gesellschaftsrechtlers zu beantworten. Bevor ich hierzu meine Antworten präsentiere, muss ich vorausschicken, dass eine solche Fragestellung für den Gesellschaftsrechtlicher durchaus ungewohnt ist -

sie spielt in der gegenwärtigen Diskussion nur ganz ansatzweise eine Rolle. Wer also konkrete Fragen formuliert und Antworten sucht, muss diese aus allgemeinen Grundsätzen ableiten.



Prof. Dr. Carsten Schäfer

Vorab möchte ich Ihnen allerdings den Status des geltenden Rechts zur Verbindlichkeit menschenrechtsbezogener Handlungsmaximen kurz in Erinnerung rufen; denn er wirkt sich selbstverständlich auch auf die gesellschaftsrechtliche Beurteilung aus. *Zweitens* werde ich mich der Frage widmen, wie das Gesellschaftsrecht im allgemeinen Weisungen der Konzernobergesellschaft gegenüber ihren Tochtergesellschaften behandelt, was sich auch für die Durchsetzung einer ethischen Unternehmenspolitik als relevant erweisen wird. *Drittens* will ich kurz auf Berichtspflichten der Unternehmen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss eingehen, und hier insbesondere auf die Frage, ob Berichtspflichten schon nach dem geltenden Recht dahin gehend anzuerkennen sind, dass die Konzernspitze über die Einhaltung von Menschenrechten in Drittstaaten Rechenschaft zu geben hat. Schließlich möchte ich *viertens* einen kurzen Ausblick auf mögliche Ansätze geben, wie man an der derzeitigen Rechtslage etwas ändern könnte.

¹ Prof. Dr. Carsten Schäfer ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Unternehmensrecht der Universität Mannheim (IURUM).

I. AUSGANGSSITUATION IM GELTENDEN RECHT

1. INTERNATIONALE EBENE

Wie es um die Verbindlichkeit ethischer bzw. sozialer Standards gegenüber Unternehmen steht, macht eine exemplarische Meldung deutlich, die ich am 4. Februar auf „tageschau.de“ zufällig gefunden habe:

Das Südwind-Institut hatte bereits im Frühjahr 2007 eine Studie über Aldi-Zulieferer im Textilbereich veröffentlicht, die zu ähnlichen Ergebnissen kam [nämlich dass bei chinesischen Zulieferern von Aktionsware menschenunwürdige Arbeitsbedingungen herrschten, Anm. Verf.]. Aldi hatte daraufhin in Broschüren darauf hingewiesen, Mitglied der Business Social Compliance Initiative (BSCI) zu sein, in der sich zahlreiche europäische Handelsunternehmen für die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Standards bei ihren Zulieferern verpflichten. Südwind allerdings kritisiert, dass es sich bei BSCI um eine Initiative handle, die lediglich auf Selbstverpflichtungen der Industrie basiere. Die Organisation verlangt von den Handelsunternehmen, sich stattdessen bindenden Regeln zu unterwerfen, wie sie vom EU-Parlament gefordert werden.

In der Tat, das mag ernüchtern, bestehen auf internationaler Ebene für Unternehmen derzeit *keinerlei* verbindliche Regelungen bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten und Sozialstandards durch private Unternehmen.

Nach gegenwärtig ganz vorherrschendem Verständnis sind Private rechtlich nicht unmittelbar an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) oder Normen anderer Menschenrechtsabkommen gebunden. Unter dem Aspekt der EMRK - dem dogmatisch wohl ausgefeiltesten internationalen System des Menschenrechtsschutzes - wird das Thema einer Drittwirkung der Menschenrechte vielmehr ähnlich beurteilt wie im deutschen Verfassungsrecht in Bezug auf die Grundrechte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

hat bislang noch niemals einen Privaten als unmittelbar durch die Menschenrechte gebunden angesehen, und er wäre wegen seiner Verfahrensordnung derzeit auch gar nicht in der Lage, eine solche Geltung im Sinne einer materieller Drittwirkung durchzusetzen.

Offenbar bedarf es also besonderer, auf Unternehmen gemünzter Verpflichtungsnormen, insbesondere auf europäischer Ebene. Entsprechende Bemühungen sind auch durchaus zu verzeichnen. Zu erwähnen sind vor allem die in einer Entschließung vom 13.03.2007² formulierten Bestrebungen des Europäischen Parlaments, die Einhaltung³ Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und sonstiger Sozial- und Umweltvereinbarungen durch sämtliche *in der Europäischen Union ansässige* Unternehmen sicherzustellen und eine Klagemöglichkeit⁴ für Opfer auch aus Drittstaaten vor den Gerichten der Mitgliedsstaaten einzurichten. In die gleiche Richtung gehen Vorschläge der European Coalition for Corporate Justice (ECCJ).⁵ Die Entschließung des Parlaments ist indessen von der hierfür zuständigen Kommission bislang nicht umgesetzt worden und hat wohl auch keine großen Umsetzungschancen.

Statt einer verpflichtenden Lösung setzen nämlich bislang sowohl die Europäische Kommission als auch die Vereinten Nationen und die OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) unter dem Oberbegriff einer „Corporate social responsibility“ auf die *freiwillige* Einhaltung von Sozialstandards durch transnational tätige Unter-

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2007 zu der sozialen Verantwortung von Unternehmen: eine neue Partnerschaft (2006/2133 (INI)).

³ Entschließung (Fn.1) Rdn. 49.

⁴ Entschließung (Fn.1) Rdn. 33.

⁵ ECCJ (Hrsg.), Fair Law: Building on the business an human rights framework of UN SRSG John Ruggie - Legal proposals to improve corporate accountability for environmental an human rights abuses within EU law (2009 - nicht endgültig).

nehmen und haben hierzu, ebenso wie viele Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen, Kataloge mit Verhaltensregeln veröffentlicht, die jedoch einstweilen nur unverbindliche Empfehlungen beinhalten.

Daneben existieren eine Reihe allgemeiner Diskussionspapiere. Hierzu zählt etwa „*Global Compact*“, ein 10-Punkte Katalog für soziale Standards in international agierenden Unternehmen auf Initiative von Kofi Annan⁶. Konkreter ausgestaltet sind die „Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“⁷ der ILO und die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“. In Bezug auf letztere existieren sogar nationale Anlaufstellen, bei denen im Fall von Verstößen Beschwerden gegen die beteiligten Unternehmen vorgebracht werden können. Die Beschwerdestelle prüft die Angaben und leitet gegebenenfalls ein Vermittlungsverfahren ein, bei dessen Scheitern die Kontaktstelle eine öffentliche Erklärung abgibt und eine Empfehlungen zur Anwendung der Leitsätze ausspricht. Darüber hinausgehende Sanktionsmechanismen gibt es nicht.

Überdies haben zahlreiche Unternehmen eigene Kataloge mit Ethik- und Verhaltensregeln⁸ („Company Policies“, „Code of conducts“) entwickelt, vor allem solche der Konsumgüterbranche, die typischerweise besonders anfällig für Negativberichterstattung und Boykottaufrufe durch Presse und Nichtregierungsorganisationen sind. In diesen Zusam-

menhang fällt auch die im zitierten Bericht erwähnte BSCI.

Ist somit insgesamt derzeit zu konstatieren, dass vorhandene Menschenrechtskataloge im Verhältnis zu privaten Unternehmen keine unmittelbare Wirkung haben, so betrifft dies selbstverständlich nur die Charta-Normen selbst. Hat also ein Staat zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen entsprechende Verbotsnormen in seine nationale Rechtsordnung aufgenommen, etwa Arbeitsschutznormen bzw. ein ausdrückliches Kinderarbeitsverbot erlassen, so ist selbstverständlich jedes Tochterunternehmen im fraglichen Staat an diese Rechtsnorm gebunden, und auch das Management einer im Inland belegenen Konzernmuttergesellschaft hat prinzipiell dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen durch ihre Tochtergesellschaften eingehalten werden - ein Verstoß gegen diese Organpflicht führt nach gegenwärtiger Rechtslage allerdings lediglich zu Ansprüchen der Muttergesellschaft gegen ihr Organmitglied, nicht dagegen zu unmittelbaren Ansprüchen der Betroffenen unmittelbar gegen die Konzernspitze. Diese müssen sich vielmehr - nach dem jeweiligen Ortsrecht - an das Tochterunternehmen selbst halten (vgl. unter IV.).

2. MENSCHENRECHTS- UND UMWELTSCHUTZ AUF NATIONALE EBENE IN DEUTSCHLAND

In Deutschland tätige Unternehmen werden auf nationaler Ebene durch eine Vielzahl von Einzelvorschriften auf die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards verpflichtet. So wird etwa die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch das Arbeitsschutzgesetz gewährleistet. Besonders schutzbedürftigen Arbeitnehmern widmen sich spezielle Gesetze wie das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz oder das Altersteilzeitgesetz. Ferner sind unternehmerische und betriebliche Mitbestimmung von Arbeitnehmern geregelt (Mitbestimmungsgesetz, Drittelbeteiligungsgesetz und Betriebsverfassungsgesetz). Die möglichen Sanktionen bei Verstößen reichen von der bloßen Rechtsunwirksamkeit

⁶ Vorgestellt am 31.01.1999.

⁷ Verabschiedet im November 1977, derzeitige Fassung 11/2000.

⁸ IKEA: „IWAY-Standard“

http://www.ikea.com/ms/de_AT/about_ikea/social_environmental/the_ikea_code_conduct.html;

PUMA: „SAFE - Handbook of social standards“;

<http://about.puma.com/DE/6/>

Hennes & Mauritz: „Verhaltenskodex“;

http://www.hm.com/de/unternehmerischeverantwortung__responsability.nhtml

bestimmter Handlungen (bspw. Kündigungen) über zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bis hin zu Bußgeldern und Geld- oder Freiheitsstrafen für die Handelnden. Ökologische Standards werden zudem durch eine ganze Reihe von Bundes- und Landesgesetzen errichtet (bspw. Bundesimmissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, etc.), ihre Beachtung durch Umweltbehörden überwacht.

Fast alle dieser öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Sozial- und Umweltstandards im Inland gewährleisten, unterliegen aber naturgemäß dem *Territorialitätsprinzip*, das ihren Geltungsbereich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Von unmittelbar geltenden gemeinschaftsrechtlichen Rechtsverordnungen abgesehen, gelten deshalb außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes in aller Regel die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates. Weil, wie gesehen, auch keine verbindlichen völkerrechtlichen Vereinbarungen existieren, werden die einzuhaltenden Sozial- und Umweltstandards allein durch das Recht desjenigen Staates bestimmt, in dem die Auslandstochtergesellschaft ihren (tatsächlichen) Sitz hat.

II. KONZERNRECHTLICHE EINWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN AUF TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Ich bin damit bei meinem *zweiten* Punkt, den gesellschaftsrechtlichen Bedingungen für die Durchsetzung ethischer Regeln auf Konzernebene. Wie gesehen, stellt sich die Frage nach der *lex lata* nur dann, wenn die Konzernspitze solche Regeln durchsetzen *möchte*, etwa weil sie sich einer freiwilligen Initiative zur Durchsetzung angeschlossen hat oder sonst mit gutem Beispiel vorangehen möchte. Aber das Thema ist natürlich auch für die Frage relevant, ob solche Pflichten, wenn man sie denn auf nationaler oder europäi-

scher Ebene einführen wollte, gegenüber Konzerngesellschaften dann auch durchgesetzt werden könnten. Die Fragestellung betrifft nur die Einhaltung derjenigen Menschenrechtsnormen, die im jeweiligen Sitzstaat des Tochterunternehmens *nicht* allgemein verbindlich sind. Dass die Muttergesellschaft ihre Tochtergesellschaften mit dem Ziel überwachen darf, die Einhaltung des dort geltenden Schutzrechts zu gewährleisten, dürfte dagegen unbestritten sein - dies ist eine echte Compliance-Aufgabe. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Muttergesellschaft auch die Pflicht (gegenüber Dritten) hätte, die Einhaltung dieser Standards in ihren Tochtergesellschaften zu garantieren. Letztere haften vielmehr selbst dafür.

Für die Beantwortung der so umrissene Fragestellung ist folgende konzernrechtliche Prämisse ist vorzuschicken: Ein Konzern ist kein Rechtssubjekt, keine rechtliche Einheit; er besteht vielmehr aus mindestens zwei, meist einer Vielzahl von Gesellschaften, die jeweils ihr eigenes, rechtsformspezifisches Gesellschaftsstatut haben. Das gilt unabhängig davon, ob sich die Gesellschaften im In- oder Ausland befinden, das anwendbare Statut ist aber naturgemäß noch schwieriger zu ermitteln, wenn es um die Beurteilung einer ausländischen Rechtsform handelt, für die das Gesellschaftsrecht am Sitz der Gesellschaft gilt.

Gleichwohl gilt *cum grano salis*: Auch wenn sie hierzu gegenwärtig nicht verpflichtet sind, *können* transnationale Unternehmen auf freiwilliger Basis in ihren Konzerngesellschaften eigene Sozial- und Umweltstandards etablieren oder entsprechende vorgefertigte Kataloge übernehmen. Gerade in der Konsumgüterbranche, wo negative mediale Berichterstattung⁹ oder Boykottaufrufe¹⁰ durch Nichtregie-

⁹ Otto-Versand (Berichterstattung über Kinderarbeit im Magazin *Stern* 11.02.2007); Esprit (Berichterstattung über Kinderarbeit im Magazin *Stern* 05.06.2007); GAP (Berichterstattung über

rungsorganisationen in mehreren Fällen schon eine (vorübergehende) nachteilige Veränderung des Konsumentenverhaltens zur Folge hatten, bemühen sich Unternehmen seit den 90er Jahren¹¹ verstärkt, in der Öffentlichkeit als verantwortungsbewusste, ökologische, soziale und damit moralisch „saubere“ Marktteilnehmer wahrgenommen zu werden. Ein Instrument hierfür ist die Einführung einheitlicher, konzernweiter Verhaltensrichtlinien.

§ 76 AKTG: LEITUNG DER AKTIENGESELLSCHAFT

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten [...]

§ 43 GMBHG: HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(3) Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

(4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Für die eigene Gesellschaft kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft solche Regeln zweifelsfrei ebenso einführen (§ 76 Abs. 1 Aktiengesetz - AktG) wie die Geschäftsführer einer GmbH (§ 43 GmbH-Gesetz - GmbHG). Sollen diese Regeln aber auch auf andere Konzerngesellschaften erstreckt werden, müssen die konzernrechtlichen Schranken beachtet werden, welche die rechtliche Selbständigkeit der Tochtergesellschaft im Interesse ihrer Gesellschafter und Gläubiger schützen. Befin-

den sich die Tochtergesellschaften im Ausland, wird diese Frage durch das dort geltende Gesellschaftsrecht geklärt. Eine generelle Auskunft über Einwirkungsmöglichkeiten kann folglich nicht erteilt werden. Betrachtet man jedoch die Lösung des insofern als streng geltenden deutschen Rechts, wird immerhin eine - vorsichtig verallgemeinerbare - Tendenz erkennbar. Um die auftretenden Rechtsfragen besser zu veranschaulichen können wir sie an folgendem *Beispielfall* durchspielen:

Der Vorstand X der Muttergesellschaft "veranlasst" den Vorstand Y eines Tochterunternehmens mittels Konzernrichtlinie, nur mit solchen Zulieferern Verträge zu schließen, die sich an bestimmte Sozialstandards halten. Y kauft daraufhin keine Ware bei Z, der Kinderarbeit durchführt und deswegen erheblich billiger anbieten kann, sondern bei W, bei dem alle Arbeitskräfte über 16 Jahre alt sind und nicht länger als 8 Std am Tag zu ordentlicher Bezahlung arbeiten müssen. Z hätte die Waren im gleichen Qualitätsstandard um 1 Mio EUR billiger anbieten können als W.

Gesellschaftsrechtlich stellen sich hier folgende Fragen: Kann X die Maßnahme gegenüber Y durchsetzen? Macht sich Y, also der Tochtervorstand, schadensersatzpflichtig gegenüber seiner Gesellschaft, wenn er dem Ansinnen folgt, und haftet auch die Muttergesellschaft bzw. deren Vorstand der Tochtergesellschaft für den Schaden? Es liegt ja zunächst nahe, als Schaden den Betrag zu nehmen, um den das Tochterunternehmen „zu teuer“ eingekauft hat.

Die Antwort auf diese Frage hängt wegen der Prämisse rechtlicher Selbständigkeit aller Tochterunternehmen wesentlich von dem auf die Tochtergesellschaft anwendbaren Recht ab, also davon, in welcher Rechtsform sie geführt wird. Schon aus der Sicht des deutschen Rechts ist daher zu unterscheiden:

05.06.2007); GAP (Berichterstattung über Kinderarbeit in TheObserver 28.10.2007).

¹⁰ In Deutschland beispielsweise: Shell (Brent Spar) 1995, Elektrolux 2006, Nokia 2008.

¹¹ *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen, Diss. Köln 2005, S. 19.

1. GMBH

Handelt es sich bei der Tochtergesellschaft um eine *GmbH*, so bereitet die Durchsetzung einer bestimmten Geschäftspolitik keine größeren Probleme, weil die Geschäftsführer unbeschränkt den Weisungen ihrer Gesellschafter unterworfen sind; die Mutter kann daher sowohl abstrakt-generelle als auch konkrete Weisungen erteilen¹² (§ 37 Abs. 1 GmbHG), einen renitenten Geschäftsführer kann sie jederzeit abberufen (§§ 38 Abs.1, 43 Abs.1 GmbHG). Außerdem steht der Mutter ein umfassendes Auskunftsrecht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu (§ 51a GmbHG). Die Konzernrichtlinie aus unserem Beispiel war daher für den Geschäftsführer verbindlich. Handelt es sich allerdings *nicht* um eine 100%-Tochtergesellschaft; könnte sich aus einer solchen Weisung eventuell eine Schadensersatzpflicht der Mutter ergeben. Insofern gilt Ähnliches wie im faktischen Aktienkonzern, auf den ich gleich zu sprechen komme.

2. AKTIENGESELLSCHAFT

A) BEI BESTEHEN EINES BEHERRSCHUNGSVERTRAGES

Schwieriger ist die Lage, wenn es sich bei der Tochter um eine *Aktiengesellschaft* handelt. Hier steht dem Vorstand der Muttergesellschaft eine vergleichbare Einwirkungsmöglichkeit nur dann zu, wenn beide Gesellschaften durch einen sog. Beherrschungsvertrag verbunden sind (§ 291 AktG). Er räumt dem Vorstand der Mutter ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber dem Tochtervorstand ein (§ 308 Abs. 2 AktG) und hebt somit dessen Recht zur selbständigen Leitung der Gesellschaft auf. Wegen der Durchsetzung von Weisungen gilt daher das gleiche wie bei der

GmbH - sie sind sowohl in konkreter wie auch in abstrakt-genereller Form möglich.¹³ Es kommt auch nicht darauf an, ob der Tochter durch solche Weisungen ein Schaden entsteht. Denn der Beherrschungsvertrag hat zur zwingenden Folge, dass die Muttergesellschaft ohnehin sämtliche Verluste der Tochter ausgleichen muss (§ 302 AktG). Die Mutter kann deshalb zweifellos auch Sozial- und Umweltstandards bei ihrer Tochter durchsetzen. Und aufgrund des Beherrschungsvertrages ist sie überdies berechtigt, sämtliche erforderlichen Informationen darüber beim Vorstand der Tochter einzuholen, inwiefern das Tochterunternehmen den Anweisungen der Muttergesellschaft nachgekommen ist.

§ 37 GMBHG: BESCHRÄNKUNGEN DER VERTRETUNGSBEFUGNIS

(1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind. [...]

§ 38 GMBHG: WIDERRUF DER BESTELLUNG

(1) Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. [...]

§ 43 GMBHG: HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. [...]

§ 51A GMBHG: AUSKUNFTS- UND EINSICHTSRECHT

(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. [...]

(2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, daß der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.

(3) Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.

¹² S. hierzu *Zöllner/Noack* in: *Baumbach/Hueck GmbHG* 18. Aufl. § 37 Rdn. 18.

¹³ *Veil* in: *Spindler/Stilz AktG* § 308 Rdn. 18.

B) FAKTISCHER KONZERN

Ganz anders stellt sich die Lage im Ausgangspunkt beim sog. faktischen Aktienkonzern dar, also bei Fehlen eines Beherrschungsvertrages. Diese Rechtslage hat insofern Referenzstatus auch für das Verhältnis zu ausländischen Töchtern, weil Beherrschungsverträge nur gegenüber Gesellschaften in Frage kommen, die deutschem Recht unterliegen.¹⁴ Der Vorstand der Tochter bleibt hier zwingend weisungsfrei; Weisungen, eine bestimmte Geschäftspolitik einzuholen, können also nicht rechtsverbindlich erteilt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn die Muttergesellschaft sämtliche Aktien der Tochter hält. Erst recht kann die Muttergesellschaft hier nicht den Abschluss einzelner Geschäfte durch die Tochtergesellschaft verhindern.

Das Aktiengesetz ist aber nicht naiv. Denn die Muttergesellschaft verfügt selbstverständlich über wirksame Mittel, den Vorstand der Tochter *faktisch* zur Beachtung ihrer Weisungen anzuregen. Erwähnt sei nur die über den Aufsichtsrat ausübende Personalkompetenz, die einen widersetzlichen Vorstand recht schnell sein Amt kosten kann. Das Gesetz rechnet also durchaus mit der Durchsetzung *rechtlich* unverbindlicher Weisungen und duldet solche Einflussnahmen auch (§§ 311, 317 AktG), sofern die entstehenden Nachteile bis zum Ende desselben Jahres von der Mutter ausgeglichen werden. Von zentraler Bedeutung ist daher der Nachteilsbegriff; denn es lässt sich schwer vorstellen, dass die Mutter zu einer Maßnahme verpflichtet sein (oder werden) könnte, die rechtswidrig ist und sie zum Nachteilsausgleich verpflichtet. Allgemein wird unter einem „Nachteil“ jede nachteilige Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft verstanden¹⁵.

§ 291 AKTG: BEHERRSCHUNGSVERTRAG. GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

(1) Unternehmensverträge sind Verträge, durch die eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen unterstellt (Beherrschungsvertrag) oder sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen (Gewinnabführungsvertrag). Als Vertrag über die Abführung des ganzen Gewinns gilt auch ein Vertrag, durch den eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien es übernimmt, ihr Unternehmen für Rechnung eines anderen Unternehmens zu führen.

(2) Stellen sich Unternehmen, die voneinander nicht abhängig sind, durch Vertrag unter einheitliche Leitung, ohne dass dadurch eines von ihnen von einem anderen vertragsschließenden Unternehmen abhängig wird, so ist dieser Vertrag kein Beherrschungsvertrag.[...]

§ 302 AKTG: VERLUSTÜBERNAHME

(1) Besteht ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, so hat der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.[...]

§ 308 AKTG: LEITUNGSMACHT

[...] (2) Der Vorstand ist verpflichtet, die Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen. Er ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, weil sie nach seiner Ansicht nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder der mit ihm und der Gesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dient, es sei denn, dass sie offensichtlich nicht diesen Belangen dient. [...]

Dass die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards für die Tochter nachteilig sein kann, verdeutlicht unser Beispiel sehr schön: Der Vertrag mit einem den Richtlinien entsprechenden Zulieferer ist viel teurer. Und auch andere Kosten können der Tochter entstehen, etwa wenn sie ihren eigenen Arbeitnehmern höhere Löhne bezahlt oder sich teure Sicherheitseinrichtungen leistet. Ob dies aber einen Nachteil auch im Rechtssinne bedeutet, für den die Mutter ersatzpflichtig ist, ist damit noch nicht gesagt.

Denn der Nachteilsbegriff wird mit der Frage verknüpft, ob der Vorstand der abhängigen Gesellschaft auch von sich aus eine entsprechende Maßnahme durchführen könnte, ohne sich gegenüber seiner Gesellschaft (nach § 93

¹⁴ BGH NZG 2005, 214, 215; Hüffer in: Hüffer AktG 8. Aufl. § 291 Rdn. 5.

¹⁵ Hüffer in: Hüffer AktG 8. Aufl. § 311 Rdn. 25.

AktG) schadenersatzpflichtig zu machen, unterstellt er handele unabhängig.¹⁶ Es kommt im Beispiel also auf die Frage an, ob unser Y - etwa aus Gründen des besseren Images - auf den heiklen, aber billigeren Vertrag hätte verzichten und mit dem teureren Anbieter W kontrahieren können, ohne deshalb seine Pflichten zu verletzen.

Auch wenn dies nicht eindeutig ist, sprechen m.E. die besseren Gründe gegen eine Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands, wenn sie die beschriebene Politik durchsetzen. Veranlasst nämlich die Muttergesellschaft den Vorstand der Tochtergesellschaft zu einem Verhalten, das dieser ohne Pflichtverstoß gem. § 93 AktG aus eigener Initiative vornehmen dürfte, so liegt kein Nachteil vor.¹⁷ Und der Verzicht auf einen Zulieferer, bei dem Kinderarbeit geleistet wird, dürfte trotz der damit verbundenen hohen Kosten noch vom Geschäftsleiterermessen des Vorstands einer unabhängigen Gesellschaft gedeckt sein. In der Literatur wird jedenfalls regelmäßig betont, dass der Vorstand Maßnahmen zur Imageförderung auch dann unternehmen darf, wenn keine unmittelbaren finanziellen Vorteile zu erwarten sind.¹⁸ Diese Aussagen sind in der Regel vor allem auf Sponsoring-Maßnahmen der Gesellschaft gemünzt, gelten hier aber entsprechend. Damit liegt im Ergebnis auch kein Nachteil i.S.d. § 311 AktG vor. Ausnahmen lassen sich allenfalls vorstellen, wenn die Tochtergesellschaft durch die Inanspruchnahme des teureren Zulieferers überhaupt nicht mehr wettbewerbsfähig produzieren könnte (z.B. wegen des Marktumfelds, wenn es sich um einen Herstel-

ler von Discount-Textilien oder dergleichen handelt).

§93 AKTG: SORGFALTPFLICHT UND VERANTWORTLICHKEIT DER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. [...]
(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. [...]

§ 311 AKTG: SCHRANKEN DES EINFLUSSES

(1) Besteht kein Beherrschungsvertrag, so darf ein herrschendes Unternehmen seinen Einfluss nicht dazu benutzen, eine abhängige Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien zu veranlassen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen oder Maßnahmen zu ihrem Nachteil zu treffen oder zu unterlassen, es sei denn, dass die Nachteile ausgeglichen werden.
(2) Ist der Ausgleich nicht während des Geschäftsjahrs tatsächlich erfolgt, so muss spätestens am Ende des Geschäftsjahrs, in dem der abhängigen Gesellschaft der Nachteil zugefügt worden ist, bestimmt werden, wann und durch welche Vorteile der Nachteil ausgeglichen werden soll. Auf die zum Ausgleich bestimmten Vorteile ist der abhängigen Gesellschaft ein Rechtsanspruch zu gewähren.

§ 317 AKTG: VERANTWORTLICHKEIT DES HERRSCHENDEN UNTERNEHMENS UND SEINER GESETZLICHEN VERTRETER

(1) Veranlasst ein herrschendes Unternehmen eine abhängige Gesellschaft, mit der kein Beherrschungsvertrag besteht, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen oder zu ihrem Nachteil eine Maßnahme zu treffen oder zu unterlassen, ohne dass es den Nachteil bis zum Ende des Geschäftsjahrs tatsächlich ausgleicht oder der abhängigen Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf einen zum Ausgleich bestimmten Vorteil gewährt, so ist es der Gesellschaft zum Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Es ist auch den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet, soweit sie, abgesehen von einem Schaden, der ihnen durch Schädigung der Gesellschaft zugefügt worden ist, geschädigt worden sind.
(2) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer unabhängigen Gesellschaft das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahme getroffen oder unterlassen hätte.
(3) Neben dem herrschenden Unternehmen haften als Gesamtschuldner die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, die die Gesellschaft zu dem Rechtsgeschäft oder der Maßnahme veranlasst haben. [...]

¹⁶ Vgl. z.B. *Fleischer* in: *Fleischer, Handbuch des Vorstandsrechts*, § 18 Rn. 76.

¹⁷ *Kropff* in: *MünchKommAktG*, 2. Aufl., § 311 Rn. 140.

¹⁸ vgl. z.B. *Fleischer* in: *Fleischer, Handbuch des Vorstandsrechts*, § 1 Rn. 36 und § 7 Rn. 15; *Spindler* in: *MünchKommAktG*, 3. Aufl., § 93 Rn. 61; jeweils mit Bezug auf Spenden, Sponsoring usw.

Bedeutet somit der imagefördernde Verzicht auf günstige, aber heikle Einkaufsmöglichkeiten schon per se keinen Nachteil, so kann es auch auf die Quantifizierbarkeit der Kosten im Ergebnis nicht ankommen. Die Standards

könnten m.a.W. auch dann durchgesetzt werden, wenn sich die hieraus entstehenden Nachteile nicht so eindeutig beziffern ließen, wie in unserem Beispiel. Zwar gilt allgemein, dass nicht quantifizierbare Nachteile niemals veranlasst werden dürfen. Auf die Frage, ob überhaupt ein Nachteil entsteht, wirkt sich dieser Rechtssatz aber nicht aus. Hat eine Veranlassung mit anderen Worten Kosten zur Folge, die zwar nicht quantifizierbar sind, im Falle ihrer Bezifferbarkeit aber keinen Nachteil darstellten, so kann aus der fehlenden Quantifizierbarkeit noch nicht die Nachteiligkeit abgeleitet werden. Aber wie gesagt: In Deutschland ist dieses Thema gesellschaftsrechtlich bislang nicht diskutiert worden. Abhandlungen zur Einführung von Verhaltensrichtlinien in Unternehmen befassen sich weit überwiegend mit arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragestellungen. Und auch aus der Rechtsprechung ist kein Fall bekannt geworden.

Immerhin scheint mein rechtlicher Befund auch der internationalen Konzernpraxis zu entsprechen. Wir beobachten jedenfalls, dass viele Unternehmen derzeit schon über Ethikrichtlinien und sonstige Verhaltenskodizes verfügen, die offenbar von der Konzernleitung als Grundlage einer weltweiten Unternehmenskultur einheitlich für ihre Auslandstöchter durchgesetzt werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich noch hinzufügen: Alles dies gilt selbstverständlich erst recht, wenn die Kinderarbeit im Sitzstaat der Tochter durch entsprechende Arbeitsschutzgesetze verboten ist; denn dann ist der Vorstand der Tochter zweifellos verpflichtet, dieses die Tochter bindende Verbot zu beachten. Das Tochterunternehmen haftet in solchen Fällen für Schäden an Leib oder Leben nach dem im Sitzstaat geltenden Regeln des Vertrags- und/oder Deliktsrecht. Eine Haftung auch der - in Deutschland ansässigen - Muttergesellschaft (gar nach deutschem Recht) lässt sich hieraus allerdings regelmäßig nicht herleiten.

3. FAZIT

Die bisherigen Ergebnisse lassen sich damit wie folgt zusammenfassen: Das deutsche Gesellschafts- und Konzernrecht steht der konzernweiten Durchsetzung einer sozial bzw. ethisch begründeten Konzernpolitik aufgeschlossen gegenüber. Besonders unproblematisch ist dies, wenn es sich bei der Tochtergesellschaften um eine GmbH oder vertraglich konzernierte Aktiengesellschaft handelt. Aber auch für den faktischen Konzern lässt sich mit guten Gründen vertreten, dass die Verfolgung solcher Standards auch dann keinen Nachteil darstellt, wenn sie mit höheren Kosten für die Tochtergesellschaft verbunden ist. Diesen Befund wird man cum grano salis auch im Sinne einer Tendenzaussage in Bezug auf internationale Konzernverbindungen werten können.

Wird also die Durchsetzung ethischer Standards von der Konzernspitze *gewünscht*, so lässt das deutsche Konzernrecht ihre konzernweite Durchsetzung durchaus zu. Eine andere - nicht gesellschaftsrechtliche - Frage ist es allerdings, ob eine deutsche Konzernmuttergesellschaft auch mit Wirkung für ihre ausländischen Tochtergesellschaften durch eine im deutschen oder europäischen Recht begründete *Rechtspflicht* hierzu angehalten werden könnte. Ich halte dies prinzipiell für möglich, sofern keine unmittelbaren Durchgriffsrechte gegenüber den Tochtergesellschaften begründet werden (vgl. unter IV.).

Im Übrigen darf die Muttergesellschaft selbstverständlich dafür sorgen, dass die Tochtergesellschaften im jeweiligen Sitzstaat geltende Gesetze (etwa zum Verbot der Kinderarbeit) beachten; es bestehen nach geltendem Recht aber insofern keine unmittelbaren Pflichten gegenüber den im Sitzstaat der Tochter Geschädigten. Die Muttergesellschaft haftet also grundsätzlich nicht unmittelbar für Verfehlungen ihrer Tochtergesellschaften und erst recht nicht für Rechtsverletzungen durch selbständige Zulieferer.

III. BERICHTSPFLICHTEN IN BEZUG AUF SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE FAKTOREN

1. LAGEBERICHT UND KONZERNLAGEBERICHT

An dritter Stelle möchte ich noch kurz auf einschlägige Berichtspflichten der Unternehmen eingehen, und zwar zunächst nach geltendem Recht. Insofern ist erwähnenswert, dass seit 2005 große Kapitalgesellschaften¹⁹ in ihrem Lagebericht und Konzernlagebericht (§ 315 Abs. 1 S. 4 iVm. S. 3 Handelsgesetzbuch - HGB) auch auf ökologische und soziale Belange eingehen müssen (§ 289 Abs. 3 HGB), allerdings nur, soweit diese „nichtfinanziellen Leistungsindikatoren“ für das Verständnis des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses oder der Lage von Bedeutung sind. Diese durch eine europäische Richtlinie angestoßene Bestimmung²⁰ bezweckt, Informationsgehalt und Vergleichbarkeit des Lageberichts zu verbessern und hierbei insbesondere ökologische und soziale Bezüge der Geschäftstätigkeit stärker als bisher einzubeziehen²¹. Seitens der Kommission wurde zur Ausgestaltung dieser Berichtspflicht eine Empfehlung veröffentlicht²², auf die der Re-

¹⁹ Das sind nach § 267 Abs. 3 HGB: solche Kapitalgesellschaften, die zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme über 4,015 Mio EUR; mehr als 8,030 Mio EUR Umsatzerlöse; mehr als 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Kapitalgesellschaften sind AG, KGaA, GmbH und solche KG bzw. OHG, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet (§ 264a HGB).

²⁰ Art 46 Abs 1 lit b 2. Hs und Abs 4 der Bilanzrichtlinie idF der Modernisierungsrichtlinie vom 18.06.2003 RL 2003/51/EG ABIEG 2003, I.178-16.

²¹ Begr RegE BilReG BR-Drs 326/04, 62.

²² Empfehlung der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung (L 156/33).

gierungsentwurf zum Bilanzrechtsreformgesetz Bezug nimmt.

§ 285 HGB: SONSTIGE PFLICHTANGABEN

Ferner sind im Anhang anzugeben:

[...] 3. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen [...], sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben [...]

7. die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen [...]

§ 288 HGB: GRÖßENABHÄNGIGE ERLEICHTERUNGEN

Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 brauchen die Angaben nach [...] § 285 Satz 1 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12, 17 und 18 nicht zu machen. Mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 brauchen die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 4 nicht zu machen. [...]

§ 289 HGB: LAGEBERICHT

(1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. [...]

(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. [...]

§ 315 HGB: KONZERNLAGEBERICHT

(1) Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Ferner ist im Konzernlagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens im Sinne des § 297 Abs. 2 Satz 4 haben zu versichern, dass nach bestem Wissen im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 5 beschrieben sind. [...]

Zu berichten ist deshalb vor allem über für das Unternehmen bedeutsame Umweltschutz-

aspekte und die entsprechende Reaktionen der Geschäftsführung, über die allgemeine Umweltstrategie der Gesellschaft und die beschlossenen Umweltschutzprogramme, über die auf wesentlichen Gebieten des Umweltschutzes erzielten Fortschritte, darüber, wie das Unternehmen sicher stellt, dass Umweltvorschriften eingehalten werden, über die umweltbezogene Unternehmensdaten wie Energie-, Material- und Wasserverbrauch, Emissionen und Abfallentsorgung.

Die „Sozialberichterstattung“ umfasst nach dem entsprechenden Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW (IDW RS HFA 1 Anlage A.7. in Ergänzung zu § 285 S 1 Nr 7) Angaben zur Arbeitnehmerschaft, worunter auch Entlohnungssysteme, betriebliche Sozialleistungen sowie der Gesundheits- und Arbeitsschutz gerechnet werden²³. Es geht also jeweils allein um die Verhältnisse im Konzern selbst, nicht etwa auch bei Zulieferern.

2. ANHANG

Das HGB (§ 285 S. 1 Nr. 3) statuiert für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften (§ 288 HGB) die Pflicht, im Anhang sog. „sonstige finanzielle Verpflichtungen“ anzugeben, die nicht in der Bilanz erscheinen, soweit diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist. Eine Legaldefinition des Begriffs der „sonstigen finanziellen Verpflichtungen“ enthält das Gesetz nicht, der Wortwahl ist jedoch der Charakter eines Aufgangtatbestandes zu entnehmen, weshalb eine weite Auslegung geboten ist und insbesondere auch erforderlich werdende Umweltschutzmaßnahmen hierunter gefasst werden,²⁴ also sämtliche der Verhinderung und Entsorgung von Abfall, Abluft, Abwasser etc. dienende Tätigkeiten. Vorausgesetzt wird

aber eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, welche die Maßnahme zukünftig erforderlich machen wird. Zukünftige Umweltschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis sind hier nicht einzureihen, da ihnen kein Verpflichtungscharakter zukommt²⁵. Auch diese Berichtspflicht ist für das Thema also unergiebig.

3. ÄNDERUNGEN DURCH DAS BILANZRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ 2009

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) soll ein neuer § 289a HGB eingefügt werden, der in Umsetzung des Art. 46a der Richtlinie 2006/46/EG vorsieht, dass börsennotierte Aktiengesellschaften in den Lagebericht eine Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen haben. Diese soll außer der schon jetzt vorgeschriebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG) auch Angaben zu „Unternehmensführungspraktiken“ enthalten, die im Unternehmen bzw. Konzern angewandt werden und die über die Einhaltung rechtlich ohnehin verpflichtender Standards hinaus gehen. Außerdem soll die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie deren Ausschüsse beschrieben werden. Die Berichtspflicht ist also sehr wenig konkret. Ob sie speziell die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards in Tochtergesellschaften erfasst, muss eher bezweifelt werden. Andererseits ist es gewiss möglich, dass Unternehmen freiwillig in ihren Bericht über Geschäftspraktiken solche Aspekte aufnehmen. Eine klare Pflicht zur spezifischen Sozial- und Umweltberichterstattung findet sich aber nur in der oben genannten Entschließung²⁶ des Europäischen Parlaments. Wollte man hier also etwas Substantielles verändern, müsste diese Empfehlung umgesetzt werden. Gegenüber der Schaffung einer Rechtspflicht

²³ Ellrott in: Beck'scher Bilanz Kommentar 6. Aufl. § 289 Rdn. 104.

²⁴ Ellrott in: Beck'scher Bilanz Kommentar 6. Aufl. § 285 Rdn. 22.

²⁵ Ellrott in: Beck'scher Bilanz Kommentar 6. Aufl. § 285 Rdn. 43.

²⁶ Entschließung (Fn.1) Rdn.27.

zur Einhaltung bestimmter Standards, dürfte dies freilich allenfalls die zweitbeste Lösung sein. Bei den Berichtspflichten wird sich also voraussichtlich auch durch das BilMoG nichts Wesentliches verändern.

§ 161 AKTG: ERKLÄRUNG ZUM CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

IV. ANSATZPUNKTE FÜR EIN REFORMVORHABEN

Abschließend möchte ich noch einen kurzen Blick auf die Frage werfen, ob und wie *de lege ferenda* die Pflicht zur konzernweiten Durchsetzung bestimmter ethischer Regeln begründet werden können. Man muss aber sehen, dass ein solches Vorhaben insofern problematisch ist, als unmittelbare Ingerenzrechte gegenüber ausländischen Rechtssubjekten im Inland begründet werden sollen. So wehrt sich etwa die Bundesrepublik und wehren sich deutsche Unternehmen derzeit zu Recht gegen die Durchsetzung strafbewehrter Börsenregeln durch amerikanische Aufsichtsbehörden im Inland, soweit diese auf privatrechtlichem Weg außerhalb von Rechtshilfeersuchen unter Ausschaltung elementarer Verfahrensgarantien erfolgen sollen (Beispiel Siemens).

Andererseits ist es nicht prinzipiell problematisch, im Inland eine Rechtsnorm in Geltung zu setzen, die an Auslandssachverhalte anknüpft, sofern ausschließlich Rechtsfolgen im Verhältnis zu inländischen Rechtssubjekten begründet werden. Dies zeigt die Rechtsent-

wicklung bei Bestechungsdelikten gegenüber ausländischen Amtsträgern²⁷. In der Vergangenheit war fraglich, ob ein in Deutschland ansässiges Unternehmen seine Angestellten (und Organe) wegen Pflichtverletzung in Anspruch nehmen konnte, wenn diese im Ausland in ortsüblicher Weise Schmiergelder einsetzten. Der Bundesgerichtshof entschied hierzu 1985²⁸, dass derartige Zahlungen zwar sittenwidrig seien, wenn sie gegen das Recht des jeweiligen Staates verstießen. Von einem deutschen Unternehmen könne aber nicht erwartet werden, dass es auf derartige Maßnahmen verzichte und das Geschäftsfeld weniger gewissenhaften Konkurrenten überlasse, wenn staatliche Aufträge in dem jeweiligen Staat überhaupt nur durch Schmiergeldzahlungen zu erlangen seien. Inzwischen hat sich diese Rechtslage allerdings aufgrund des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17.12.1997 geändert, das zum 1998 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Seither erfasst das deutsche Strafrecht auch im Ausland begangene Bestechungshandlungen gegenüber ausländischen Amtsträgern, so dass in solchen Fällen auch zivilrechtliche Sorgfaltspflichten (§ 93 AktG, § 43 GmbHG) gegenüber dem Unternehmen verletzt werden.

Das nationale oder europäische Recht könnte also einen verpflichtender Katalog konzernweit zu beachtender ethischer oder sozialer Standards einführen. Alternativ käme nach dem Vorbild des Deutschen Corporate Governance Kodex auch in Betracht einen - auf freiwillige Beachtung zielenden - „Sozialkodex“ zu erlassen, zu dem die Unternehmen jährlich eine Erklärung abzugeben hätten, ob sie sich daran halten oder - warum? - nicht.

²⁷ *Fleischer* in: Spindler/Stilz AktG § 93 Rdn. 26.

²⁸ BGHZ 94, 268, 271.

Entscheidet man sich für die Schaffung verbindlicher Standards stellte sich überdies das Durchsetzungsproblem. Schadensersatzansprüche des Unternehmens gegen seine Manager würden sich auf diese Weise nämlich nicht leicht begründen lassen. Denn bei Verletzung von Organpflichten sorgt das Gesellschaftsrecht zwar für Schadensersatzansprüche (§ 93 Abs. 2 AktG; § 43 Abs. 2 GmbHG). Doch ist zweifelhaft, ob der Gesellschaft überhaupt ein messbarer Schaden entstehen würde, wenn sie sich nicht an die Standards hielte (tendenziell ist eher das Gegenteil der Fall).

§ 93 AKTG: SORGFALTPFLICHT UND VERANTWORTLICHKEIT DER VORSTANDSMITGLIEDER

[...] (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. [...]

§ 43 GMBHG: HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden. [...]

Einem geläufigen Reflex folgend, greift der Jurist in einer solchen Situation daher zum öffentlichen Recht und dort zur Bußgeldlösung oder gar zur Strafbewehrung. Doch setzte beides aus zwingenden rechtsstaatlichen Gründen voraus, dass die zu beachtenden Standards hinreichen klar und bestimmt formuliert werden können. Die bislang vorliegenden Vorschläge formulieren indessen zum Teil lediglich wünschenswerte Ziele, die nicht einmal ansatzweise den erforderlichen Konkretisierungsgrad aufweisen. Andererseits sind *bestimmte* Menschenrechte, wie etwa das Verbot der Kinderarbeit, klar und eindeutig formuliert und könnten deshalb theoretisch auch zum Anknüpfungspunkt für entsprechende Verbotstatbestände gemacht werden.

Dem Europäischen Parlament schwebt überdies ein eigenes Klagerecht möglicher Opfer (auch aus Drittstaaten) gegen die Muttergesellschaft vor: Sofern diese bei infolge unterbliebener Umsetzung von Sozialstandards einen messbaren Schaden erlitten haben, sollen sie ihn unmittelbar gegen die Konzernobergesellschaften vor einem Gericht der

Mitgliedsstaaten geltend machen können. Eine Art Konzernhaftung der Mutter für Rechtsverletzungen ihrer Tochtergesellschaften wäre ein Novum und m.E. systemkonform umsetzbar nur auf dem Wege, dass für die Muttergesellschaft per Gesetz Verkehrssicherungspflichten zur Durchsetzung konkreter Schutznormen auch in ausländischen Tochtergesellschaften geschaffen würden, und zwar unter gleichzeitiger Gewährleistung des Anwendungsbereichs des deutschen Deliktsrechts. In diesem Falle würde die Muttergesellschaft für eine *eigene* Rechtsverletzung haften, so dass es auch nicht darauf ankäme, ob die Tochtergesellschaft ihrerseits eine Rechtsverletzung wegen Missachtung des Ortsrechts begangen hätte. Demgegenüber wirkte die Einführung einer spezifischen Konzerndurchgriffshaftung, mit welcher dem Mutterunternehmen Rechtsverletzungen der Töchter ohne eigenes Verschulden zugerechnet würden, systemsprengend und sollte nicht ernsthaft erwogen werden. Überdies sollte die Einführung spezifischer Verkehrssicherungspflichten nur erwogen werden, wenn sie zumindest europaweit gelingt.

Das leitet mich zu folgendem *Fazit*: Die Begründung einer Pflicht der Muttergesellschaft zur konzernweiten Durchsetzung bestimmter Sozialstandards in transnationalen Unternehmen ist also vielleicht kein Ausdruck rechtspolitischer Klugheit, wäre aber rechtskonstruktiv durchaus vorstellbar. Schwieriger wäre es indessen, für wirksame Sanktionen bei Pflichtverstößen zu sorgen. Am besten in das gegenwärtige Rechtssystem zu integrieren wäre wohl die gesetzliche Formulierung spezifischer Verkehrssicherungspflichten, die zu einer (deliktischen) Haftung auch des Mutterunternehmens wegen eigenen Verschuldens führen würde.

DIE VERLET- ZUNG VON MEN- SCHENRECHTEN BEI DER WA- RENPRODUKTI- ON UND DAS DEUTSCHE WETTBE- WERBSRECHT

VON PROF. DR. PETER DERLEDER,
UNIVERSITÄT BREMEN²⁹

I. EINLEITUNG

Am Valentinstag, dem 14. Februar, dem Tag der Liebenden, werden bekanntlich Blumen geschenkt, meistens Schnittblumen. Die Deutschen geben rund 3,3 Milliarden €, d.h. ca. 40 € pro Kopf jährlich für Schnittblumen aus. Die Rose ist Top One. Die Blumen kommen vor

allem auch aus Afrika und Lateinamerika, direkt im Flugzeug oder indirekt über Blumenversteigerungen in europäischen Nachbarländern³⁰. Damit die Liebenden sich auch Blumen schenken können, deretwegen sie kein schlechtes soziales Gewissen haben oder Menschenrechtsverletzungen befürchten müssen, gibt es das Flower Label Program (FLP), das mit dem TransFair-Siegel bestimmte soziale und ökologische Standards gewährleisten soll.³¹ Damit sind wir beim Thema.



Prof. Dr. Peter Derleder

So sehr die Idee der Menschenrechte in der europäischen Aufklärung historische Schubkraft erhalten hat, so sehr ist die europäische Wirtschaftsgeschichte, insbesondere auch die deutsche, von Menschenrechtsverletzungen geprägt, wenn man diesen später gebildeten Begriff überhaupt so für die Geschichte verwenden will. Nimmt man exemplarisch die Kinderarbeit, so war deren Ausbreitung in den Industriegesellschaften des 18. und 19. Jahrhunderts Programm, vom Bergbau bis zu den Fabriken. Das Preußische Regulativ von 1839, das Kindern bis zum neunten Lebensjahr die regelmäßige Arbeit in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken verbot, war auch nicht das Resultat von Menschenrechtsbestrebungen,

²⁹ Peter Derleder ist emeritierter Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität Bremen. Außerdem war er bis zu seiner Pensionierung 2005 als Richter am Oberlandesgericht Bremen tätig. Seit 2008 arbeitet er als Rechtsanwalt.

³⁰ Pressemeldung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 11.01.2005.

³¹ Siehe den Verhaltenskodex für die sozial- und umweltverträgliche Produktion von Schnittblumen, erarbeitet u.a. von der International Union of Food (IUF).

sondern verdankte sich den Militärs, die über zu viel gesundheitsbeschädigte Soldaten klagten³². Noch bis in die 20er Jahre des letzten Jahrhunderts gab es Kindermärkte, so für die sog. Schwabenkinder, die aus armen Alpenregionen über Eis und Schnee nach Oberschwaben zogen, um dort als Mägde und Knechte zu arbeiten³³. Erst die Schulpflicht für ausländische Kinder, die in Württemberg 1921 eingeführt wurde, beendete diese Art von Arbeitsmigration allmählich.

Wenn es deswegen im Menschenrechtsdiskurs unserer Jahre um die Durchsetzung universeller Menschenrechte geht, sollte nicht nur im Rückblick auf den Nationalsozialismus als allgemeinen GAU der Menschenrechte, sondern auch in historisch reflektierter Rücksicht auf die Menschenrechtsverletzungen des Industriekapitalismus in den westlichen Ländern jede Anmaßung vermieden werden. Legt man die jetzt 60 Jahre alte Menschenrechtskonvention der UNO³⁴ zugrunde, dann ergibt sich nach den Berichten von Amnesty International aktuell, dass in sehr vielen Ländern Menschenrechtsverletzungen festzustellen sind³⁵.

Die Menschenrechtsdiskussion darf jedoch keinen ethischen Imperialismus präsentieren, vor allem wenn es um die Durchsetzung der Grundlagen der Menschenrechte in den Ländern der Dritten Welt geht. Um dies und damit den Oktroi westlicher Gesellschaftsordnungen auch in puncto nicht universeller oder in ihrer Universalität umstrittener Menschenrechtsproklamationen zu vermeiden, beschränke ich mich von vornherein auf zwei elementare Menschenrechte, das Recht auf Leben nach Art. 3 der UNO-

Menschenrechtsdeklaration, soweit unter drastisch lebensverkürzenden Bedingungen, insbesondere auch Umweltbedingungen produziert wird, sowie das Recht nach Art. 32 der UNO-Kinderrechtskonvention auf Abwehr von Kinderarbeit. Da in den Ländern der Dritten Welt heute nach Angaben der ILO 370 Mio. Kinder zwischen fünf und 14 Jahren arbeiten, haben wir es in Deutschland in weitem Umfang mit Waren zu tun, die unter Ausnutzung ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt worden sind. Kinder der Dritten Welt unter 14 Jahren schleifen Diamanten, arbeiten in Steinbrüchen, in stickigen Fabriken und schufteten auf Plantagen, schreibt terre des hommes Deutschland 2009.

II. DIE PRODUKTIONSARBEITSVERHÄLTNISSE

In den letzten Jahren hat die deutsche Presse³⁶ etwa den Textildiscounter KIK, der T-Shirts und andere Textilien aus indischer Produktion oder aus Bangladesch zu Minipreisen verkauft, mit dem Kinderarbeitsproblem konfrontiert. Die Geschäftsleitung konnte Kinderarbeit nicht ausschließen, insbesondere nicht bei Sublieferanten, versprach aber verbesserte Kontrollen, ob nicht Kinder unter 14 Jahren an der Produktion beteiligt waren. Neuerdings werden auch Friedhofsordnungen dahin geändert, dass nur Grabsteine zugelassen werden, die nachweislich ohne Kinderhand hergestellt worden sind, wie in den Satzungen von München, Andernach und Bochum. Dafür besteht alle Veranlassung, da ca. 150.000 Kinder in indischen Steinbrüchen unter schwersten Bedingungen arbeiten. Ob das in Friedhofsordnungen für die Verträge zwischen Bestattungsunternehmen und Hinterbliebenen hineingeschrieben werden darf, ist noch sehr umstritten.

³² Dörr, 165 Jahre Einschränkung der Kinderarbeit in Preußen, in: Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam (Hrsg.), Menschenrechtsmagazin H.2/2004, S. 141 f.

³³ Uhlig, Die Schwabenkinder aus Tirol und Vorarlberg, 4. Aufl. 2003.

³⁴ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948.

³⁵ Siehe Amnesty International Report 2008.

³⁶ Spiegel Online vom 8.5.2008.

Es gibt aber auch Firmen, die sich einen Ehrenkodex geben oder sich an einem solchen beteiligen, so etwa die Textilkette H&M, deren Kodex auf Richtlinien der ILO und der UN-Kinderrechtskonvention beruht. TransFair, ein Verein zur Förderung des freien Handels mit der Dritten Welt, 1992 gegründet, bietet ein TransFair-Siegel, das für menschenwürdige Arbeitsbedingungen stehen soll. Allgemein breiten sich sog. Sozialsiegel aus, die dazu dienen sollen, verbesserte Arbeitsbedingungen durchzusetzen. So steht etwa das Rug-Mark-Siegel für Teppiche ohne illegale Kinderarbeit unter 14 Jahren, die Einhaltung gesetzlicher Mindestlöhne und die Durchführung unangekündigter Kontrollen. Auch die Flower Labels sollen die Freiheit von Kinder- und Zwangsarbeit sichern.

Eine Vielzahl von Unternehmen hat sich darüber hinaus für Verhaltenskodices geöffnet. Die Stiftung Warentest hat 2006 Adidas und Puma bei der Fußballherstellung, C&A bei der Mode, Arcandor für den Warenhaus- und Versandhandel zugebilligt, dass sie sich stark für fairen Handel einsetzen, Peek & Cloppenburg sogar ein sehr starkes Engagement. Produktionsstätten werden kontrolliert, Nachhaltigkeit im Anbau als Ziel postuliert. Soziale Verantwortung wird proklamiert. Social Accountability 8000 (SA 8000) ist ein Standard, den das gleichnamige Zertifizierungssystem ausweisen soll, ein Standard auf der Basis der UN-Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und grundlegender ILO-Arbeitnehmerrechte, vor allem der ILO-Konvention 182 gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Das Problembewusstsein wächst bei Kommunen und staatlichen Einrichtungen, aber auch bei einem Teil der deutschen Unternehmen. Kinderarbeit lässt sich aus den Herstellungsprozessen ausschließen, wenn die großen deutschen Nachfrageunternehmen dies konsequent verlangen. Andererseits zielt das globale kapitalistische Wirtschaften stets auf niedrige Preise und geringe Arbeits- und Umweltstandards. Der Konflikt zwischen ethischen und ökonomischen Prinzipien setzt auch im-

mer mehr Verrechtlichung in Gang. Können wir mit Mitteln des deutschen Rechts dafür sorgen, dass im Ausland nur unter menschenwürdigen Bedingungen produziert wird, dass darauf bezogene Verhaltenskodices eingehalten und die Standards von Siegeln gewahrt werden? Ein Sektor der rechtlichen Verarbeitung ist das deutsche Wettbewerbsrecht, das eine Rahmenordnung für lauterer Wirtschaften darstellt.

III. BENETTON UND DIE KINDERARBEIT

Ein Vorspiel als Farce zur wettbewerbsrechtlichen Bedeutung von Kinderarbeit lieferten die Benetton-Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Die Benetton-Group hat in der Zeitschrift „Stern“ in der ersten Hälfte der 90er Jahre Werbeanzeigen mit ganzseitigen Bildern präsentiert, wo eine ölverschmutzte Ente, Kinderarbeit und ein nackter Hintern mit dem Stempelaufdruck „HIV-Positive“ abgebildet waren, um Aufmerksamkeit für das Logo United Colours of Benetton zu wecken. Der BGH bestätigte 1995 mit zwei Urteilen das von den Vorinstanzen ausgesprochene Verbot einer solchen Schockwerbung³⁷. Er beanstandete die Ausnutzung des Mitleidsgefühls zur Erreichung eines Wettbewerbsvorteils als sittenwidrig i.S. des § 1 UWG a.F.

Das BVerfG hob diese Entscheidungen auf, da die Pressefreiheit des Verlags und die Meinungsäußerungsfreiheit von Benetton verletzt seien. Es handle sich um Bilder mit meinungsbildendem Inhalt, mit denen der Betrachter auf allgemeine Missstände aufmerksam gemacht werde. Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers sei kein Belang, der die Einschränkung von Grundrechtspositionen rechtfertige, ebenso wenig ein eventueller Gewöhnungseffekt. Das Anprangern eines

³⁷ BGHZ 130, 196.

Misstands könne ein wesentlicher Beitrag zur freien geistigen Auseinandersetzung sein.³⁸ Der erneut befasste BGH musste nach einem Verzichtsurteil über die Werbung mit Ölente und Kinderarbeit³⁹ zugunsten des Verlages nur noch über die HIV-Werbung entscheiden, gab der Unterlassungsklage gegen Benetton aber noch einmal statt. Wenn eine sozialkritische Meinungsäußerung einen eigennützigen Zweck verfolge, verletze sie die Menschenwürde. Eine Aufmerksamkeitswerbung, die das Elend der Welt zum eigenen kommerziellen Vorteil als Reizobjekt ausbeute, sei mit Art. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar und damit unlauter⁴⁰.

ART. 1 GRUNDGESETZ

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. [...]

§ 1 UWG: ZWECK DES GESETZES

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

Auch diese Entscheidung wurde dann wieder vom BVerfG aufgehoben. Zur Begründung führte dieses aus, der sozialkritische Gehalt der Anzeige und die Aufmerksamkeitswerbung schlössen sich nicht aus. Der Werbezweck trage nicht die Bewertung als Verletzung der Menschenwürde. Wollte man kommerziellen Werbeanzeigen die Thematisierung von Leid verbieten, so hätte ein wesentlicher Teil der Realität in der Warenwelt keinen Platz. Solange die Menschenwürde des Betroffenen durch das Bild nicht verletzt sei, sei die Verletzung eines schutzwürdigen Interesses nicht zu erkennen.⁴¹

Die vom sozialen Kontext derartiger Werbeanzeigen absehende Annahme des Bundesverfassungsgerichts, dass es sich bei der beanstandeten Benetton-Werbung um eine sozialkritische Äußerung handele, die in Fußgängerzonen, Einkaufsmalls und Shoppingarealen als Ausübung der Meinungsfreiheit wahrgenommen werde, ist von Grund auf verfehlt. Vielmehr ist eine solche schockhafte Aufmerksamkeitswerbung nicht auf Mitgefühl und Anteilnahme beim Shopping gerichtet, sondern nur geeignet, Abstumpfung und Verhärtung auszulösen, jedenfalls wenn der Werbende nicht einen Sachbezug seiner Ware zur Milderung oder Behebung des dargebotenen Elends herstellt. Sie ist dann als sittenwidrige Ausnutzung von Leid als Aufmerksamkeitsauslöser zu qualifizieren. Das gilt auch für die Abbildung von Kinderarbeit, die dem Shopping keineswegs kritische Perspektiven gibt, sondern das preiswerte Benetton-Produkt mit dem Schauer des Konsumwohlgefühls gegenüber dem Elend der Welt verbindet. Die Wertungskonflikte in der Justiz haben also hohe Wellen geschlagen und den Konsum von Waren der Dritten Welt in einer reichen Gesellschaft in eine ideologische Schiefelage gebracht.

IV. DIE WETTBEWERBSRECHTLICHE EINHALTUNG VON SIEGELBOTSCHAFTEN

Wo Unternehmer dagegen eine sozialkritische Haltung durch Siegel für eine soziale und ökologische Praxis präsentieren, bietet das 2008 wieder reformierte Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG)⁴² durchaus gesetzliche Anknüpfungspunkte. Die Reform beruht auf der europäischen Richtlinie über unlautere

³⁸ BVerfG 102, 347.

³⁹ Urt. v. 6.12.2001 - I ZR 283/00.

⁴⁰ BGHZ 149, 247.

⁴¹ BVerfG 107, 275.

⁴² Siehe das Gesetz v. 22.12.2008, BGBl. I, 2449.

re Geschäftspraktiken⁴³. Es wurde dementsprechend im Anhang zu § 3 III UWG ein Katalog von 30 Tatbeständen unlauteren Verhaltens eingeführt, von denen freilich keiner ausdrücklich oder implizit die Einhaltung menschenrechtsrelevanter Standards betrifft. So konzentriert sich die Anwendung zunächst auf § 5 I 1 UWG, nach dem unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, und § 5 I 2 Nr. 6 UWG, nach dem eine geschäftliche Handlung irreführend ist, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die Einhaltung eines Verhaltenskodexes, auf den sich der Unternehmer verbindlich verpflichtet hat, wenn er auf diese Bindung hinweist. Die Definition des Verhaltenskodexes enthält wiederum § 2 I Nr. 5 UWG, der damit Verpflichtungen von Unternehmern aus Vereinbarungen oder Vorschriften einbezieht, die sich nicht aus dem Gesetz oder einer Verwaltungsvorschrift ableiten lassen. Die Unlauterkeit kann nun zunächst darin bestehen, dass ein Unternehmer sich fälschlich als Unterzeichner eines Kodex bezeichnet, wie dies speziell in Nr. 1 der Anlage zu § 3 III UWG verankert ist. Dafür reicht die bloße Bezugnahme auf die Unterzeichnereigenschaft aus⁴⁴. Irreführend ist ferner nach Nr. 2 der Anlage zu § 3 III UWG die Verwendung von Gütezeichen ohne die erforderliche Genehmigung, also auch von Siegeln des fairen Handels. Hier kommt es allerdings nur auf die fehlende Genehmigung an, nicht darauf, ob die beworbenen Waren die erforderliche Qualität haben⁴⁵. Nach Nr. 3 der Anlage zu § 3 III UWG ist schließlich eine unwahre Angabe unzulässig, eine öffentliche oder andere Stelle habe einen bestimmten Verhaltenskodex gebilligt, da damit über eine wesentliche Eigenschaft der Selbstverpflichtung getäuscht wird. Wenn die Qualität der Ware nicht dem

Kodex entspricht, kann nur das Irreführungsverbot des § 5 I 1 UWG greifen. Bereits nach altem Recht hat das Landgericht Stuttgart entschieden, dass eine Werbung mit dem Gütesiegel „Wir unterstützen keine Kinderarbeit“ ohne geeignete Kontrollmaßnahmen irreführend ist⁴⁶.

§ 2 UWG: DEFINITIONEN

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet [...]

5. "Verhaltenskodex" Vereinbarungen oder Vorschriften über das Verhalten von Unternehmern, zu welchem diese sich in Bezug auf Wirtschaftszweige oder einzelne geschäftliche Handlungen verpflichtet haben, ohne dass sich solche Verpflichtungen aus Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften ergeben [...]

ANHANG ZU § 3 III UWG

Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind

1. die unwahre Angabe eines Unternehmers, zu den Unterzeichnern eines Verhaltenskodexes zu gehören;
2. die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung;
3. die unwahre Angabe, ein Verhaltenskodex sei von einer öffentlichen oder anderen Stelle gebilligt [...]

§ 5 UWG: IRREFÜHRENDE GESCHÄFTLICHE HANDLUNGEN

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält: [...]

6. die Einhaltung eines Verhaltenskodexes, auf den sich der Unternehmer verbindlich verpflichtet hat, wenn er auf diese Bindung hinweist [...]

Die Fairhandelsbewegung hat in den letzten drei Jahrzehnten ständig an Bedeutung gewonnen, teilweise auch verkoppelt mit dem leicht selbstironischen Begriff des „Shopping for a better world“. Das TransFair-Gütesiegel dient der Zertifizierung von Produkten des Fair Trade. Zuständig ist die Organisation FLO (Fairtrade Labelling Organization International). Voraussetzung ist die Einhaltung der Menschenrechte, der Konventionen der ILO, des Verbots der Kinder- und Sklavenarbeit sowie eine Bezahlung, die ein faires, also auskömmliches Leben ermöglicht, sowie die Absage an bestimmte Pestizide. Das Gütesiegel TransFair soll also mehr verbürgen als die

⁴³ UGP-RL 2005/29/EG v. 11.05.2005, ABIEU Nr. L 149.

⁴⁴ Sosnitzer, WRP 2008, 1014, 1021.

⁴⁵ Sosnitzer, a.a.O.

⁴⁶ LG Stuttgart, WRP 2006, 1156.

Einhaltung der Menschenrechte. Aber die Fair-Trade-Bewegung hat bisher auf Zwangsmaßnahmen verzichtet. Das Motto war: Fairer Handel in der freien Wirtschaft. Mit der UWG-Novelle könnte jedoch eine stärkere Verrechtlichung verbunden sein. Die Verwendung des TransFair-Gütesiegels ohne Zertifizierung der FLO kann insofern als unlauter im Sinne der Nr. 2 der Anlage zu § 3 III UWG qualifiziert werden. Wo Waren bislang mit dem TransFair-Siegel angeboten werden, von Metro über Arcandor bis zu Walmart, hat aber regelmäßig ein Zertifizierungsprozess stattgefunden.

Würde im Einzelfall der Nachweis geführt, dass die Bedingungen des Siegels nicht eingehalten worden sind, würde sich das das Siegel führende Unternehmen gewiss auf Unkenntnis der Umstände berufen, die theoretisch nie ganz auszuschließen sind, vor allem bei weit entfernten Produktionsstätten. Ein Wettbewerbsverstoß durch Irreführung kann einen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch nach § 8 I UWG ohne Rücksicht auf Verschulden auslösen, während ein Schadensersatzanspruch nach § 9 UWG Verschulden und ein Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG sogar Vorsatz voraussetzt. Vorsatz wiederum erfordert Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges, also die Kenntnis des Marktteilnehmers, dass er gegen das Irreführungsverbot verstößt. Verboten sind Angaben über die geschäftlichen Verhältnisse des Unternehmers, die geeignet sind, einen nicht unerheblichen Teil des Adressatenkreises über das Angebot in die Irre zu führen, wobei die Rechtsprechung bislang die Irreführungsquote von 10-15% als Ausgangspunkt genommen hat⁴⁷. Dass Irreführung auch durch Angaben ins Blaue hinein möglich ist, ist zivilrechtlich allgemein anerkannt⁴⁸, muss also auch für das Wettbewerbsrecht gelten. Von Angaben ins Blaue hinein ist auszugehen, wenn sich ein

Unternehmer überhaupt nicht um eine methodische Kontrolle der Produktionsbedingungen kümmert. Für eine derartige Kontrolle wird man auch unangekündigte Prüfungen in nicht zu großem zeitlichen Abstand verlangen können. Das alles kann ohne weiteres aus dem geltenden UWG abgeleitet werden, ist aber dennoch bisher Zukunftsmusik, weil der Nachweis defizitärer Produktionsbedingungen für die einzelne Ware meist nicht an dieser ansetzen kann und deswegen schwer zu führen ist.

V. DIE EINHALTUNG VON KODICES

Ein Verhaltenskodex führt dagegen über einzelne Waren mit Güte- oder Sozialsiegeln hinaus. Der Trend zu Kodices ist ungebrochen. Die Europäische Kommission fördert die Aufstellung solcher Kodices für einzelne Branchen⁴⁹. Ein Kodex garantiert aber noch nicht per se hohes menschenrechtliches Niveau. So hat die Kaffeewirtschaft einen freiwilligen Verhaltenskodex entwickelt, den Common Code for the Coffee Community (4C) im Jahre 2007⁵⁰. Feste Mindestpreise werden aber nicht zugrunde gelegt, die Umweltstandards sind nicht hoch und bringen keinen Pestizidverzicht. Systematische unangekündigte Kontrollen sind nicht vorgesehen. Die Kritik an einem solchen unambitionierten Kodex ist gewiss berechtigt⁵¹, auch wenn ohne Kodex noch weniger zu erwarten wäre. Soweit aber keine weitergehenden sozialen und ökologischen Ziele abgesteckt oder behauptet sind, bedeutet das geringe Niveau noch keine wettbewerbsrelevante Täuschung. Ein höheres Ni-

⁴⁷ Siehe etwa BGH, WRP 1998, 294, 295.

⁴⁸ Siehe zuletzt BGH, NJW 2008, 644 Rn. 49 zu § 123 BGB.

⁴⁹ Siehe dazu Köhler, WRP 2009, 109, 111; Dreyer, WRP 2007, 1294.

⁵⁰ Siehe dazu TAZ vom 28.09.2007 „Mehr Geld für Kaffeebohnen“.

⁵¹ Siehe auch die Kritik der Menschenrechtsorganisation FIAN Deutschland vom 15.03.2005.

veau bringen in jedem Fall Trans-Fair und Bio-Labels.

§ 8 UWG: BESEITIGUNG UND UNTERLASSUNG

(1) Wer eine [...] unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. [...]

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu: [...]

2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt

3. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind;

4. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern. [...]

§ 9 UWG: SCHADENSERSATZ

Wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, ist den Mitbewerbern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gegen verantwortliche Personen von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung geltend gemacht werden.

§ 10 UWG: GEWINNABSCHÖPFUNG

(1) Wer vorsätzlich eine [...] unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen Gewinn erzielt, kann von den gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses Gewinns an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden. [...]

Wo ein menschenrechtlich ambitionierter Kodex entstanden ist, etwa auch gegen Kinderarbeit und drastisch lebensverkürzende Produktionsbedingungen, und sich Unternehmen auf diesen Kodex verpflichtet haben, geschieht dies außer aus ethischen Gründen meist auch zur Verwirklichung von Wettbewerbsvorteilen. Auch insoweit ist der Nachweis denkbar, dass die proklamierten Verhaltenspflichten des Kodex nicht erfüllt werden. Dann kann der Tatbestand irreführender Werbung nach § 5 I 2 Nr. 6 UWG verwirklicht sein, wenn der Anbieter im geschäftlichen Verkehr

selbst den Hinweis auf den Kodex gegeben hat. Aber auch das ist noch Zukunftsmusik, da der Nachweis meist nicht an dem konkreten Produkt zu erbringen ist, sondern ein Ensemble sozialer Verhältnisse betrifft.

VI. UNTERLASSUNGSANSPRÜCHE GEGEN UNTERNEHMEN OHNE GÜTESIEGEL UND VERHALTENSKODEX

Wo kein Gütesiegel und kein Verhaltenskodex für bessere Produktionsbedingungen und die Einhaltung der Menschenrechte existiert, stellt sich die radikale Frage, ob nicht auch ohne jede derartige Werbung die Unterlassung des Angebots von Waren gem. § 8 UWG verlangt werden kann, die durch Kinderarbeit hergestellt worden sind. Dies würde den Anspruch auf Einhaltung eines zivilisatorischen und menschenrechtlichen Mindeststandards in Deutschland verwirklichen. Die Einlösung eines derartigen rechtspolitischen Gebots würde womöglich erhebliche Akzentverschiebungen im internationalen Handel mit sich bringen. Das Verständnis der Länder der Dritten Welt wäre nicht gesichert, wenn damit Handelsströme abgeschnitten würden. Auch das neuformulierte UWG würde damit überstrapaziert, wie die bescheidenen Regelungen zu Gütesiegeln und Verhaltenskodices im Umkehrschluss deutlich machen.

Das heißt aber nicht, dass der sozialen Bewegung, die Menschenrechtsverletzungen bei der Warenproduktion bekämpft, damit der Raum für weitere Fortschritte genommen würde. Schon in der Vergangenheit haben insbesondere Tiefstpreise zu Nachforschungen über die Herkunft von Waren und die Produktionsbedingungen geführt. Nachhaltige Fragen an Unternehmer derartiger Importware haben dann häufig zu Erklärungen geführt, die sich

auf die Herstellungsprozesse bezogen haben. Es kann deswegen durchaus der Fall eintreten, dass sich ein Unternehmen allgemein oder unter Bezug auf bestimmte Waren der Einhaltung von Fair-Trade-Bedingungen berühmt und dadurch Wettbewerbsvorteile zu erreichen versucht. Daran kann dann der Nachweis irreführender Werbung im Sinne des § 5 I 1 UWG anknüpfen. Insofern können soziale und ökologische Kampagnen durchaus erfolgreich sein.

Auch wenn die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 8 UWG und Schadensersatzansprüchen nach § 9 UWG und das Erwirken einstweiliger Verfügungen⁵² in der Fachöffentlichkeit und der allgemeinen Öffentlichkeit meist genau wahrgenommen werden, erscheint der öffentliche Druck durch Presseveröffentlichungen oder auch wissenschaftliche Publikationen gegenwärtig gewichtiger zu sein. Meist muss er den gerichtlichen Entscheidungen sogar vorangehen.

VII. AUSBLICK

Gelingt die Ächtung von menschenrechtswidriger Kinderarbeit durch Wechsel der Unternehmensstrategien oder auch rechtliche Unterlassungsgebote gegenüber bestimmten Anbietern, dann muss aber jeweils auch bedacht werden, dass es mit der bloßen Streichung von Kinderarbeit in einem Land der Dritten Welt nicht getan ist. Das paradoxe Ergebnis kann sein, dass sich die Armut noch verstärkt, weil die Preise für die Warenherstellung kein auskömmliches Familienleben erlauben. Deswegen muss auch stets der gesamte soziale Kontext einer staatlichen oder wirtschaftlichen Intervention in die Analyse einbezogen werden. Was die Kinderarbeit an Familieneinkommen beigesteuert hat, muss

durch faire Preisgestaltung ausgeglichen werden, wie dies dem Konzept von TransFair entspricht. Dass die Kinder, deren Mitarbeit aus menschenrechtlichen Gründen verboten ist, damit noch keineswegs die erforderliche schulische und berufliche Ausbildung erhalten, macht erst deutlich, dass nur tiefergehende Interventionen und Politikänderungen die Annäherung an die Ziele ermöglichen, an die im 19. Jahrhundert die großen sozialen Bewegungen Westeuropas geglaubt haben. Ein Baustein dafür bleibt aber auch der von den westlichen Nachfrageländern ausgehende Impuls über den Welthandel zugunsten besserer Sozialisationsbedingungen in den Ländern der Dritten Welt, auch der durch das Wettbewerbsrecht vermittelte.

⁵² Zu den Voraussetzungen einstweiliger Verfügungen s. Köhler in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 25. Aufl. 2008, § 12 Rn. 3.1 ff.

DEUTSCHES ZIVILRECHT - MITTEL GEGEN MENSCHEN- RECHTSVER- LETZUNGEN IM AUSLAND?

**DR. MIRIAM SAAGE-MAAß, EUROPEAN
CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HU-
MAN RIGHTS**

I.

Die Frage, wie deutsche Unternehmen wegen der Verursachung von beziehungsweise der Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen im Ausland vor deutschen Zivilgerichten haftbar gemacht werden können, wirft viele juristische Probleme auf. Bevor auf Detailfragen eingegangen wird, soll zunächst grundsätzlich über den Sinn oder Unsinn transnationaler Gerichtsverfahren nachgedacht werden. Zwei Ausgangsfragen sind hier von Bedeutung:

1. Welches Ziel haben transnationale Gerichtsverfahren? Und hieran anschließend: 2.

Wann ist ein solches Gerichtsverfahren erfolgreich?

In den hier diskutierten Fällen von Menschenrechtsverletzungen, die durch deutsche Unternehmen im Ausland verursacht oder gefördert werden, wäre nach herkömmlichem Verständnis das Ziel einer zivilrechtlichen Klage die Verurteilung des beklagten Unternehmens zu Schadensersatzzahlungen, d.h., die Entschädigung der Betroffenen. Dementsprechend ist ein Verfahren auch nur dann erfolgreich, wenn eben dieses Ziel erreicht ist: die Verurteilung zu einer Schadensersatzzahlung und die Auszahlung der Schadensersatzsumme an den oder die Kläger.



Miriam Saage-Maaß beim Fachgespräch am 02.03.2009 in Berlin

Angesichts der gegenwärtigen Rechtslage in Deutschland, die für transnationale Zivilklagen wegen Menschenrechtsverletzungen nicht sonderlich günstig ist, könnte dies am Sinn derartiger Klagen zweifeln lassen. Die Chancen einer Schadensersatzklage sind nicht annähernd so groß und leicht abzuschätzen wie in üblichen Schadensersatzfällen, wie z.B. Verkehrsunfällen. Ein weiteres Legitimationsproblem stellt sich, wenn das Ziel solcher Klagen allein die Entschädigung der Opfer, also die Einzelfallgerechtigkeit, ist. Denn, so lässt sich schnell einwenden, es wird selten deutlich, weshalb der eine Fall ausgewählt wurde, aber eine Vielzahl anderer Fälle niemals vor ein deutsches Gericht gebracht und die Vielzahl der Betroffenen nie Zugang zu dieser Form der Wiedergutmachung haben

wird. Jedenfalls mittelfristig wird es nicht möglich sein, transnationale Rechtsverletzung mit einer solchen Regelmäßigkeit vor Gericht zu bringen, wie es bei rein nationalen Sachverhalten üblich ist. Im Übrigen stellt sich die Frage, was ein einziges gewonnenes Gerichtsverfahren an den strukturellen Problemen ändert, die Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen begünstigen. Einzelfallgerechtigkeit kann daher nicht alleiniger Grund für Zivilverfahren in Deutschland sein.

Nach Ansicht des ECCHR (European Center for Constitutional and Human Rights) müssen juristische Verfahren strategisch als ein Mittel des Menschenrechtsschutzes verstanden und eingesetzt werden. Gerichtsverfahren gegen Menschenrechtsverletzungen sind kein Selbstzweck. Dafür sind die verschiedenen juristischen Instrumente - wie im Weiteren ausführlicher dargestellt werden wird - zu begrenzt und zu wenig effektiv.

Gerichtsverfahren haben aber eine über den konkreten Rechtsstreit hinausgehende Bedeutung und Funktion. Gerichtsverfahren können Impulse für politische und soziale Auseinandersetzungen geben und Aufarbeitungsprozesse in Gang setzen; in solchen Fällen wird vom sog. Pinochet-Effekt gesprochen. Dies erfordert allerdings, dass solche Verfahren aktiv von zivilgesellschaftlichen Gruppen und Akteuren begleitet werden. Der Rechtsstreit darf nicht allein zwischen juristischen Experten verhandelt werden, sondern muss Gegenstand politischer Kampagnen und gesellschaftlicher Auseinandersetzung werden. In diesen Foren, nicht in Gerichtssälen, müssen Debatten darüber in Gang gebracht werden, was Recht sein sollte. Wenn ein Verfahren so begleitet und benutzt wird, kann es die Schwächen des bestehenden Rechts aufzeigen und zur Entwicklung neuer Rechtsnormen beitragen.

Eine eigenständige Bedeutung gegenüber anderen Mitteln der Menschenrechtsarbeit haben juristische Verfahren auch insofern, als durch eine Klage deutlich gemacht werden kann, dass es sich bei den eingeklagten Sach-

verhalten nicht allein um politische und soziale Skandale handelt, die moralische Kritik hervorrufen sollten, sondern um Verstöße gegen konkrete Rechtsnormen. Eine Klage bietet die Möglichkeit darzulegen, dass hier ein Unternehmen die (Menschen)rechte eines oder mehrerer Menschen verletzt hat, und damit die Grenze zwischen verhandelbarem sozialen Engagement und rechtlicher Verpflichtung überschritten hat. Wenn klar definiertes Recht verletzt wird, kann nicht mehr über eventuelle freiwillige Standards, die ein Unternehmen einhalten kann oder eben nicht, diskutiert werden.

Wenn juristische Verfahren die hier dargestellten weitergehenden Ziele haben, ist auch der Erfolg eines Verfahrens anders zu definieren. Auch ein verlorenes Verfahren kann dann langfristig einen Erfolg bedeuten. Denn ein solches Verfahren kann zu einer Änderung der Rechtslage führen oder es kann noch viel weitergehende, tief greifende gesellschaftliche Veränderungen hervorrufen.

Um diese weiterreichenden Ziele mit einem Gerichtsverfahren erreichen zu können, muss das Verfahren strategisch ausgewählt und entsprechend begleitet werden.

Der Fall, der mehr als „nur“ eine Zivilklage vor einem Gericht darstellt, darf nicht nur nach den juristischen Erfolgsaussichten beurteilt werden. Vielmehr muss es sich um einen paradigmatischen Fall handeln, der für eine Vielzahl weiterer Fälle steht. Nur so kann dieser Fall beispielsweise eine grundsätzliche Auseinandersetzung über globalisierte Wirtschaftsstrukturen, die Rolle westlicher Wirtschaftsakteure in den Ländern des Südens und die Verantwortung nordwestlicher Staaten in diesem Zusammenhang anstoßen. Die Menschenrechtsverletzung, die klageweise geltend gemacht wird, sollte auf typischen ökonomischen, sozialen, politischen Problemkonstellationen beruhen; sie sollte Ausdruck systematischer Ausbeutung oder strukturellen Ungleichheiten sein. Damit kann die Auswahl der Fälle nicht allein an den juristischen Möglichkeiten ausgerichtet sein, sondern muss

auch danach erfolgen, welche sozialen und politischen Probleme adressiert werden sollen.

Weiterhin bedürfen die Verfahren einer engen Abstimmung und Zusammenarbeit mit denjenigen, die von den Menschenrechtsverletzungen unmittelbar betroffen sind. Es sind die Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und sonstigen zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort, die die Klagen aktiv mitgestalten und diskutieren müssen. Sie müssen an der Auswahl des Falles und Wahl der juristischen Mittels beteiligt sein, denn sie sollen letztendlich das Verfahren zur eigenen politischen Arbeiten nutzen können.

II.

Das ECCHR geht bei der Auswahl paradigmatischer Fälle wie folgt vor: Zunächst werden aufgrund eigener Recherchen bestimmte Arbeitsschwerpunkte, wie Regionen, Industrien oder Unternehmen festgelegt, in denen besonders schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen verübt werden. In Gesprächen mit Partnerorganisationen vor Ort werden bestimmte Fallkonstellationen durchgespielt und Vor- und Nachteile abgewogen. Auch wenn großes Interesse an einer Zusammenarbeit besteht, kann gerade dies ein ernüchternder Prozess sein, denn sehr viele Menschenrechtsverletzungen kommen letztendlich aus tatsächlichen, rechtlichen oder politischen Gründen nicht als juristischer Fall in Frage. Nach solchen Diskussionen werden die ausgewählten oder neu ins Spiel gekommenen Fälle erneut recherchiert, analysiert, begutachtet und dann erneut diskutiert. Dieses Vorgehen ist zeitaufwändig, aber unumgänglich, wenn man eine erfolgreiche und nachhaltige Fallarbeit leisten will. Im letzten Jahr hat sich bei diesem Vorgehen ein gewisser Kriterienkatalog entwickelt, der insbesondere drei wichtige Punkte enthält:

1. Wie oben bereits ausgeführt, muss ein Fall paradigmatisch sein, also eine typische Problemkonstellation betreffen, die verdeutlicht,

wie transnationale Unternehmen Menschenrechte verletzen können.

2. Die Menschenrechtsverletzung und die Verantwortung des Unternehmens (im untechnischen Sinne) für diese Verletzung müssen einer breiteren Öffentlichkeit ohne menschenrechtlichen Hintergrund unmittelbar einleuchten.

3. Der Fall muss von der Faktenlage her absolut solide und gerichtsfest sein. Bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile der Einreichung einer Klage mag es vertretbar sein, innovative juristische Argumentationen zu benutzen, der Sachverhalt des Falles so klar sein, dass er vor Gericht bewiesen werden kann. Aus Beweisschwierigkeiten einen Prozess zu verlieren, wäre eine wirkliche Niederlage, weil man sich dem Vorwurf unsauberer Arbeitens und haltloser Kampagnen aussetzen würde.

III.

Das deutsche Zivilrecht ist nicht darauf ausgerichtet, Unternehmen für im Ausland verursachte Menschenrechtsverletzungen haftbar zu machen. Vor diesem Hintergrund sind alle Versuche, Anspruchsgrundlagen im deutschen Zivilrecht für Klagen gegen deutsche Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen zu finden, zu sehen. Im Übrigen lassen sich in unserem Kontext insbesondere drei Probleme bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem deutschen Zivilrecht ausmachen:

1. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts
2. Zurechnung der Handlungen des Tochterunternehmens oder des Zulieferers zum Mutterkonzern
3. Beweisfragen

1. DIE ANWENDBARKEIT DEUTSCHEN RECHTS

Bei Sachverhalten, die sich hauptsächlich im Ausland abgespielt haben, jedoch vor deutschen Gerichten verhandelt werden sollen,

stellt sich immer die Frage, ob deutsche Gerichte überhaupt zuständig sind.

Sofern das betreffende Unternehmen einen Standort in Deutschland hat, ist es grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO) an seinem Hauptsitz verklagbar. Wenn die Rechtsgutverletzung im Ausland stattgefunden hat, die Tathandlung (die Entscheidung über ein bestimmtes Vorgehen, das zu einer Menschenrechtsverletzung führt) jedoch im Inland erfolgte, ist darüber hinaus aber auch problematisch, ob deutsches Recht überhaupt anwendbar ist.

Nach Art. 40 I 1 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ist für die Frage, ob deutsches Recht im Prozess angewendet wird, der Handlungsort der Rechtsverletzung maßgeblich. Man könnte argumentieren, dass der Handlungsort in den hier behandelten Fällen von durch Unternehmen verursachten Menschenrechtsverletzungen der Ort ist, an dem die Entscheidung über bestimmte Produktionsweisen getroffen wird, also der Hauptsitz des Unternehmens. Damit wäre deutsches Recht im Prozess anwendbar. Andererseits kann man auch die Auffassung vertreten, der Handlungsort sei der Ort, an dem die Handlungen erfolgen, durch die die Verletzungen unmittelbar hervorgerufen wurden, also wäre nicht deutsches Recht anwendbar. An diesen unterschiedlichen Argumentationsmöglichkeiten ist zu erkennen, dass es im Prozess alles andere als klar ist, welches Recht zur Anwendung kommt und viel Raum für Auseinandersetzungen zwischen Kläger und Beklagten ist. Dies gilt umso mehr, als es im Übrigen weitere Ausnahmen zu den gerade dargestellten Ausnahmen gibt.⁵³

⁵³ Es gibt nach Art. 41 EGBGB eine Ausnahme sowie die eventuelle Zuständigkeitszurechnung bei Mittäterschaft. Nach Art. 41 EGBGB kann von der deliktischen Regelanknüpfung abgewichen werden, soweit zum Recht eines anderen Staates ausnahmsweise eine engere Verbindung besteht. Grundvoraussetzung ist, dass Art. 40 EGBGB im

Diese deutschen Bestimmungen dürften sich jedoch aufgrund einer neuen EU-Richtlinie zur Vereinheitlichung des Rechtsanwendungsrechts erledigt haben (VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)) erledigt haben. Die Verordnung ersetzt die entsprechenden Regelungen des EGBGB und regelt euro-

ARTIKEL 40 EGBGB: UNERLAUBTE HANDLUNG

(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.

[...]

ARTIKEL 4 ROM-II-VO: ALLGEMEINE KOLLISIONSNORM

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

[...]

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien - wie einem Vertrag - ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

konkreten Fall zur Anwendung einer Rechtsordnung führt, zu der nur vordergründige Beziehungen bestehen. Es muss ein Bedürfnis für die Suche nach einem sachnäheren Recht erkennbar sein[0]. Sind mehrere Unternehmen als Mittäter an einer Menschenrechtsverletzung beteiligt, die sie an verschiedenen Orten begangen haben, wie dies im Verhältnis Mutter- zu Tochterkonzern oder zum Zulieferer der Fall sein könnte, erklären die Gerichte meist für Gehilfen und Anstifter dasjenige Recht für anwendbar, das nach der Täterhandlung anwendbar ist, es sei denn die Anstiftung oder Beihilfe stellt sich ohne Rücksicht auf die Haftung des Täters bereits selbst als unerlaubte Handlung dar.

paweit einheitlich, dass das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind (Art. 4 Abs.1). Das bedeutet, dass deutsches Recht in den von uns behandelten Fällen kaum noch angewendet wird, denn der Schaden - die Menschenrechtsverletzung - tritt ja gerade nicht in Deutschland ein. Aber auch nach dieser EU-Richtlinie gibt es Ausnahmen. So kann das Recht eines anderen Staates angewendet werden, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem Staat aufweist, dessen Recht grundsätzlich anwendbar wäre. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat ergibt sich laut Art. 4 Abs. 3 insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien – beispielsweise einem Zulieferervertrag – ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

2. ZURECHNUNG DER HANDLUNGEN DES TOCHTERUNTERNEHMENS ODER ZULIEFERERS ZUM MUTTERKONZERN

Sofern deutsches Recht überhaupt anwendbar ist, ist es schwer, die konkreten Handlungen, die zu Menschenrechtsverletzungen geführt haben, dem deutschen Unternehmen zuzurechnen.

Das Recht der unerlaubten Handlungen, auch Deliktsrecht genannt, kommt für zivilrechtliche Klagen gegen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen als Anspruchgrundlage in Frage. Hierfür muss geltend gemacht werden, dass ein Rechtsgut des Klägers, wie Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum verletzt worden ist und dies zu einem zivilrechtlich relevanten und benennbaren Schaden geführt hat. Es muss also eine Übersetzung dessen, was als Menschenrechtsverletzung identifiziert worden ist, in zivilrechtliche Begriffe stattfinden.

Insbesondere muss die Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgutverletzung sowie zwischen Rechtsgutverletzung und dem eingetretenen Schaden dargelegt werden. Häufig ist dies nicht ganz einfach, da im deutschen (Haupt-) Sitz des Unternehmens oft grundsätzliche Entscheidungen über Produktionsstandorte etc. getroffen werden, die menschenrechtsverletzenden Handlungen aber in den Unternehmen vor Ort erfolgen. Es bedarf also einiger Erläuterung, worin die Verletzungshandlung in Deutschland zu sehen ist. Hierzu sind häufig Informationen über unternehmensinterne Entscheidungsabläufe notwendig, die nicht leicht zu recherchieren sind. Nicht jeder Zivilrichter, der sonst Autounfälle abwickelt, wird den Klägern in solchen Fällen gern folgen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, den Nachweis zu erbringen, dass das deutsche Unternehmen sich die im Ausland erfolgten Handlungen zurechnen lassen muss. Grundsätzlich ist eine solche Zurechnung bestimmter Handlungen im deutschen Zivilrecht vorgesehen (u.a. §§ 278, 831 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Allerdings ist hierfür stets ein besonderes Näheverhältnis zwischen demjenigen, der eine Verletzung hervorgerufen hat und demjenigen, der sich die Handlung zurechnen lassen und dafür haften muss. Im Deliktsrecht ist es sogar notwendig, dass der Handelnde dem Haftenden weisungsbefugt und in besonderem Maße verpflichtet ist. Dies für Zulieferer nachzuweisen wird sicherlich nicht leicht fallen.

Bei der Frage der Haftung für Tochterkonzerne kommt das Problem hinzu, dass das Konzernrecht durch das so genannte Trennungsprinzip gekennzeichnet ist. Danach sind die einzelnen Konzerngesellschaften rechtlich selbständig (vgl. § 1 Abs. 1 AktG, § 13 Abs. 2 GmbHG). Ein allgemeiner Haftungsdurchgriff im Konzern ist dem deutschen Recht, ähnlich wie vielen anderen Rechtsordnungen, fremd, die Haftung ist also dem Grundsatz nach auf das Vermögen der jeweiligen Einzelgesellschaft beschränkt. Abgeleitet wird dies auch aus dem Rechtsgedanken des § 302 AktG,

wonach unter bestimmten Voraussetzungen lediglich eine Verlustausgleichspflicht im Innenverhältnis zwischen Obergesellschaft und Tochtergesellschaft besteht.

§ 278 BGB: VERANTWORTLICHKEIT DES SCHULDNERS FÜR DRITTE

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. [...]

§ 831 BGB: HAFTUNG FÜR DEN VERRICHTUNGSGEHILFEN

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. [...]

§ 1 AKTG: DAS WESEN DER AKTIENGESELLSCHAFT

(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. [...]

§ 13 GMBHG: JURISTISCHE PERSON

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen. [...]

§ 302 AKTG: VERLUSTÜBERNAHME

(1) Besteht ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, so hat der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Hat eine abhängige Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens dem herrschenden Unternehmen verpachtet oder sonst überlassen, so hat das herrschende Unternehmen jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit die vereinbarte Gegenleistung das angemessene Entgelt nicht erreicht. [...]

Dies schließt aber die Inanspruchnahme einer Muttergesellschaft für Verbindlichkeiten, die in der Sphäre einer Tochtergesellschaft begründet sind, nicht grundsätzlich aus. Hierbei sind zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden. Zum einen kann die Muttergesellschaft selbst einen Haftungstatbestand erfüllen und damit für eigene Verbindlichkeiten einzustehen haben (1.). Problematisch ist dabei regelmäßig, inwieweit die Muttergesellschaft Handlungen,

Kenntnisse, Pflichtverletzungen etc. von Organen oder Mitarbeitern der Tochtergesellschaft zugerechnet werden können, ob also mögliche Defizite auf Tatbestandsebene überwunden werden können. Zum anderen ist eine Einstandspflicht für fremde Verbindlichkeiten (das heißt solche der Tochtergesellschaft) denkbar (2.). In dieser Situation genügt es also, wenn auf Seiten der Tochtergesellschaft die Voraussetzungen für eine Haftung vorliegen; zusätzlich bedarf es dann jedoch einer Begründung, warum sich die Rechtsfolgen (ausnahmsweise) auch auf die Muttergesellschaft erstrecken und diese daher mit ihrem Vermögen haftet.

3. BEWEISFRAGEN

Erschwerend kommt zu den bisher nur angerissenen materiell-rechtlichen Problemen hinzu, dass der Kläger im deutschen Zivilprozess die alleinige Beweislast trägt, d.h. der Kläger alle Beweise erbringen muss, die notwendig sind, um seinen Anspruch zu begründen. Komplizierte und intransparente Unternehmensstrukturen machen dies sehr schwer. Der Beklagte hat keinerlei Verpflichtung, an der Aufklärung des gegen ihn vorgebrachten Sachverhaltes mitzuwirken und auch das Gericht selbst betreibt, anders als im Strafprozess keine Sachverhaltsaufklärung.

IV.

Das deutsche Zivilrecht bietet derzeit keinen effektiven Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch transnationale Unternehmen. Besonders deutlich zeigt sich dies an den oben geschilderten Schwierigkeiten bei der juristischen Zurechnung der Verletzungshandlungen zum jeweiligen europäischen Unternehmen. Das unternehmerische Agieren über Länder- und Kontinentsgrenzen hinweg, der Gebrauch unterschiedlichster Rechtsformen und Unternehmensstrukturen wie auch Zulieferverhältnisse ist mit den herkömmlichen juristischen Instrumenten zur Geltendmachung von

Rechtsgutsverletzungen nur schwer zu greifen.

Damit wird das deutsche Rechtssystem den gesellschaftlichen Realitäten in Europa und einer Welt der globalisierten Wirtschaftsstrukturen nicht gerecht. Denn so wie Verkehrsunfälle und Vertragsbrüche tagtäglich Rechtsverletzungen verursachen, aus denen Schadenersatzansprüche entstehen, werden in einer globalisierten Welt auch Menschenrechte regelmäßig durch privatwirtschaftliche Akteure aus Europa in Ländern des Südens verletzt. In letzterem Fall können regelmäßig aber nicht einmal schwerste Menschenrechtsverletzungen, also Verletzungen des Völkerstrafrechts, vor Gericht gebracht werden. Die Geltendmachung von Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte ist umso schwieriger.

Da aber juristische Verfahren nicht allein darauf gerichtet sein sollten, Einzelfälle „zu gewinnen“, sollte die schwierige Lage nicht grundsätzlich von der Einreichung von Zivilklagen abhalten. Strategisch ausgewählte und von der Faktenlage her solide und unzweifelhaft Fälle, die typische menschenrechtliche Problemlagen verdeutlichen, sollten vor deutsche Gerichte gebracht werden. Auf diese Weise kann auf die aktuellen menschenrechtlichen Probleme in globalisierten Wirtschaftsstrukturen aufmerksam gemacht werden, es kann verdeutlicht werden, dass auch Unternehmen Menschenrechtsverletzungen begehen und im Zweifelsfall werden die Lücken des deutschen Rechts offensichtlich.

UMWELT- RECHT UND MENSCHEN- RECHT

ÜBERSCHNEIDUNGEN, UNTERSCHIEDE UND ANALOGIEN

VON OLAF DILLING, UNIVERSITÄT BREMEN⁵⁴

Zunächst möchte ich den Organisatorinnen des Fachgesprächs, insbesondere Frau Dr. Franziska Humbert, für die Einladung danken. Die von ihr an mich gerichtete Frage lautet: „Was können wir vom deutschen und europäischen Umweltrecht für den Bereich der Menschenrechte lernen?“ Ich werde bei der Beantwortung in drei Schritten vorgehen. Zuerst möchte ich zwei Beispielfälle vorstellen, die zeigen, dass es in Entwicklungsländern zwischen Umweltschutz und dem Schutz elementarer Menschenrechte starke Überschneidungen gibt. Ich werde dann zeigen, welchen

Beitrag das deutsche und europäische Umweltrecht dazu leisten kann, dass im Zusammenhang mit globaler Wirtschaftstätigkeit in Entwicklungsländern grundlegende Standards eingehalten werden. Nach einer Auseinandersetzung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Umweltproblemen und Problemen mit unmittelbarem Menschenrechtsbezug werde ich schließlich dazu kommen, welche Anregungen sich aus dem Umweltrecht für eine Regulierung transnationaler Arbeits- und Sozialstandards ergeben. Dabei werde ich einerseits zeigen, dass aufgrund der „Sogwirkung“ des EU-Rechts für globalisierte Produktionsnetzwerke durchaus Chancen für eine Beeinflussung transnationaler Standards bestehen. Um nicht westliche Vorstellungen unilateral durchzusetzen, sollte sich diese Beeinflussung andererseits nur auf die Etablierung von grundlegenden Mindeststandards und Verfahrensrechten sowie auf die Einhaltung von vor Ort geltenden Normen richten.



Olaf Dilling beim Fachgespräch am 02.03.2009 in Berlin

ÜBERSCHNEIDUNGEN IM VÖLKERRECHT

In den Beispielfällen „Shell in Nigeria“ und „Elektroschrott in China“ überschneiden sich auf der Ebene des lebensweltlichen Sachverhalts jeweils ökologische und soziale Aspekte. Beide Fälle sind insofern „Skandal-Fälle“, als

⁵⁴ Olaf Dilling ist Mitglied des Sonderforschungsbereiches 597 „Staatlichkeit im Wandel“ an der Universität Bremen.

sie sowohl zu Skandalisierung durch Nichtregierungsorganisationen, als auch zur Bearbeitung als Rechtsfall geführt haben. Die Fälle zeigen, dass ökologische Probleme manchmal unter Berufung auf Menschenrechte, und - umgekehrt - Arbeitsbedingungen manchmal als umweltrechtliches Problem bearbeitet werden.

UMWELTSCHUTZ ALS MENSCHENRECHT

Im Gebiet der Ogoni in Nigeria hat die Ausbeutung von Ölreserven durch ein Konsortium aus Shell International und einer nigerianischen Ölgesellschaft zur „massiven Verschmutzung von Wasser- und Bodenressourcen geführt, auf deren Nutzung die Ogoni dringlich angewiesen waren“ (Bayerlin 2005). Im Jahr 2001 hat sich das Volk der Ogoni an die Afrikanische Menschenrechtskommission gewandt und die nigerianische Militärregierung der Beteiligung an der Ausbeutung von Ölreserven in Ogoni-Land beschuldigt. Daraufhin hat die Menschenrechtskommission festgestellt, dass Nigeria u.a. das Grundrecht auf Gesundheit (Art. 16) und Umwelt (Art. 24) der Afrikanischen Menschenrechtscharta verletzt hat und appellierte an die nigerianische Regierung, den Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie den Lebensunterhalt der Ogoni sicherzustellen.

An dem Fall zeigt sich, dass die Behandlung von Umweltproblemen bislang nur als Frage der Menschenrechte anerkannt werden kann, wenn sich diese Rechte als Abwehranspruch gegen den Staat darstellen lassen. Eine direkte Geltendmachung von Rechten gegenüber Shell wäre in dem Fall wohl wenig aussichtsreich gewesen. Insgesamt stellt dieser Fall, nach dem eine gesunde Umwelt menschenrechtlich garantiert ist, im Völkerrecht eher einen Ausnahmefall dar.

Bislang ist der Umweltschutz als solcher im Völkerrecht nicht als universelles Menschenrecht geschützt (Bayerlin 2005). Allerdings finden sich regionale völkerrechtliche Garantien des Rechts auf gesunde Umwelt (z.B.

Afrikanische Menschenrechtscharta [1981], Amerikanische Menschenrechtskonvention [1988] und EMRK). Allerdings ist an den indirekten Schutz der Umwelt durch das Recht auf Leben und Gesundheit und andere individuelle Grundrechte zu denken.

„MENSCHENRECHTSSCHUTZ“ DURCH UMWELT-RECHT

Durch einen Bericht der Nichtregierungsorganisation Basel Action Network (BAN) über die unsachgemäße Verwertung und Ablagerung von Elektronikschrott aus Industrieländern in Südchina bekam das Bild der bisher als „sauber“ geltenden Elektronikindustrie einige Flecken (BAN 2002). Dabei zeigte sich, dass alte Elektronikgeräte (wie Computer, Handys oder Fernseher) in großem Stil nach Südchina verbracht werden. Dort werden sie dann oft unter mangelnden Sicherheitsvorkehrungen und unter Verstoß gegen grundlegende Regeln des Umwelt- und Gesundheitsschutzes demontiert und endgelagert. Für die Arbeiter, aber auch für die gesamte Bevölkerung dieser Regionen ergeben sich massive Gesundheitsprobleme. Ein Bild in dem Bericht zeigt beispielsweise eine Arbeiterin, die ohne Schutzbekleidung gerade im Begriff ist, einen Computermonitor mit einem Hammer zu zerschlagen, um Edelmetallteile verwerten zu können. Dabei werden aber, neben der Gefahr durch Glassplitter verletzt zu werden, Bleipartikel sowie giftige Phosphorstäube frei. In einigen Gebieten Südchinas gibt es eine regionale Spezialisierung für diese Art von Abfallverwertung; dort gibt es gravierende Belastungen auch der Umwelt mit Schadstoffen. So sollen in einigen dieser Gebiete bis zu 80 % der Kinder klinische Symptome einer Bleivergiftung leiden.⁵⁵

⁵⁵ United Press International, Illegal E-Waste Plaguing China, 27. Dezember 2007, http://www.upi.com/NewsTrack/Top_News/2007/12/27/illegal_e-waste_plaguing_china/8521/, zuletzt aufgerufen am 19. Januar 2008.

Die dabei freigesetzten Schwermetalle und langlebigen organischen Verbindungen werden z.B. bei Ablagerung des Mülls an Flüssen in das Meer gespült und reichern sich in der Nahrungskette an. Solche persistenten und bioakkumulativen Schadstoffe lassen sich inzwischen überall finden, etwa in hohen Konzentrationen in polaren Meeressäugern oder in der Milch stillender Mütter.

An dem Beispiel zeigen sich typische Probleme für den Bereich der Umwelt: die schädigende Einwirkung auf Schutzgüter ist oft diffus, grenzüberschreitend und durch komplexe Wirkmechanismen vermittelt. Dadurch lässt sich der Kreis der Verursacher und der Betroffenen oft schwer eingrenzen (Beck 1986).

Sowohl im Völkerrecht als auch im EU-Recht gibt es umweltrechtliche Normen, die für das Problem relevant sind. Aus dem Völkerrecht sind vor allem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung zu nennen. Allerdings wurden durch das Stockholmer Übereinkommen bislang nur 12 der bekanntesten und gefährlichsten Stoffe verboten; ein Verbot von Schwermetallen ist nicht vorgesehen. Allerdings gibt es bereits ein Verbot von polychlorierten Biphenylen (PCB), die früher in Elektronikbestandteilen verwendet wurden. Weitere Verbote für Schadstoffe, die in der Elektronikindustrie verwendet werden, - insbesondere Flammenschutzmittel - sind vorgesehen.

Auch das Basler Übereinkommen erscheint grundsätzlich geeignet für die Bewältigung der Elektronikschrotthematik: demnach ist die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen Einschränkungen unterworfen. Dies gilt insbesondere für den Export

in Länder, in denen keine ausreichende Infrastruktur für die Entsorgung vorhanden ist.

Nun läuft aber das Basler Übereinkommen aus zwei Gründen im Fall des Elektronikschrotts weitgehend leer. Zum einen ist die Frage oft unklar, ob es sich bei Elektronikschrott um gefährliche Abfälle im Sinne des Übereinkommens handelt. Zum anderen gab es auch bei Abfällen, die nach der Konvention als gefährlich zu qualifizieren wären - beispielsweise bleihaltige Mobiltelefone - die Möglichkeit einer Umgehung: viele Schrotthändler deklarieren den Abfall einfach als Gebrauchtgeräte, die für die Nutzung in China bestimmt sind. Dann ist das Übereinkommen nicht anwendbar. Unter dem Dach der Basler Konvention sind deshalb unter Partizipation der Hersteller von Mobiltelefonen Standards entwickelt worden, die eine klare Unterscheidung zwischen Abfall und Gebrauchtware ermöglichen.

BEITRAG DES EU-RECHTS ZUR BEWÄLTIGUNG GRENZÜBERSCHREITENDER UMWELTPROBLEME

Oft wird der Schutz der Umwelt im nationalen oder europäischen Alleingang als unwirksam bezeichnet. Die Bewältigung von grenzüberschreitenden Umweltproblemen kann jedoch nicht nur durch internationale Normen, sondern auch durch europäisches oder nationales Recht beeinflusst werden. Hierbei spielen als Bedingung für die Effektivität und Legitimität vor allem zwei Aspekte eine Rolle. Zum einen muss der Zusammenhang zwischen dem Konsum von Produkten in Industrieländern und ihrer Herstellung und Entsorgung in Entwicklungsländern, der durch die Vorstellung anonymer Marktverhältnisse aufgelöst wurde, wieder normativ rekonstruiert werden. Zum anderen muss das positive Recht an industriell-

le und zivilgesellschaftliche Normbildungsprozesse anschließen, um diese fördern und korrigieren zu können.

PROZESSREGULIERUNG DURCH PRODUKTRECHT

Ein gutes Beispiel für solche grenzüberschreitenden Auswirkungen ist - ebenfalls im Fall der Schadstoffe in Elektrik- und Elektronikgeräten - die abfallrechtliche Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (bzw. RoHS von „Reduction of Hazardous Substances“). Obwohl diese Richtlinie formell nur innerhalb der EU angewandt wird, hat sie eine ganz erhebliche grenzüberschreitende „Sogwirkung“ entfaltet.

Obwohl die Risiken der Schadstoffe sich vor allem bei der Produktion und Entsorgung der Elektronikgeräte entfalten und in weitaus geringerem Maße bei ihrem Gebrauch, knüpft die RoHS-Richtlinie nicht an die Prozesse der Produktion oder Entsorgung an, sondern an das Produkt selbst; so sind in den Produkten bestimmte Schwermetalle und Flammschutzmittel verboten. Die Standards gelten insofern für alle Elektrogeräte, die in Europa auf den Markt kommen, unabhängig davon, wo sie hergestellt oder wo sie schließlich entsorgt werden. Diese Anknüpfung an das Produkt - die im Abfallrecht lange Zeit nicht selbstverständlich war - führt dazu, dass auch ausländische Hersteller diese Anforderungen einhalten müssen, wenn sie ihre Produkte in der EU vermarkten wollen. Tatsächlich lässt sich feststellen, dass die U.S.-amerikanischen und japanischen Hersteller von Elektronikprodukten inzwischen ihre Standards an die Vorschriften der EU angepasst haben. Dies beinhaltet auch die Weitergabe und Überwachung der Standards bei ihren Zulieferern bis hin zur gesamten Lieferkette. Insofern wurde durch die EU-Regulierung ein weltweiter Prozess der privaten Standardisierung initiiert, der sich auch auf die Probleme bei der Verwertung und Endlagerung von Elektronikschrott in China positiv auswirken kann. Ähnliche grenzüberschreitende „Sogwirkung“ wird von der

Reform des europäischen Chemikalienrechts durch die REACH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe⁵⁶ erwartet.

Die REACH-Verordnung ist jedoch darüber hinaus auch ein Beispiel für die Mobilisierung und Beeinflussung der grenzüberschreitenden Standardsetzung auf industrieller und zivilgesellschaftlicher Ebene. Die Verordnung verpflichtet die Industrie zur systematischen Prüfung von toxischen und ökotoxischen Eigenschaften von Stoffen und zur Weitergabe von Informationen über diese Eigenschaften und Anwendungsbereiche in der Wertschöpfungskette. Außerdem ergeben sich aus der Verordnung zwischen Herstellern und Anwendern von Chemikalien bessere Möglichkeiten zur Kooperation bei der aktiven Bewältigung von Stoffrisiken. Es ist anzunehmen, dass dies zu einem verstärkten Druck zugunsten der Substitution von gefährlichen Stoffen führt. Zwar sind von REACH nur Chemikalien erfasst, die in der EU als Stoffe oder Zubereitungen auf den Markt kommen oder aus Erzeugnissen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch entweichen; dennoch führt die Substitution von Gefahrstoffen im importierten Endprodukt oft auch zu einer Verbesserung der Produktionsbedingungen an Auslandsstandorten. Allerdings werden bei der Risikobewertung die außerhalb der EU auftretenden Risiken bisher nicht ausdrücklich berücksichtigt.

Nun könnte der Versuch, über Produktstandards auf Produktionsbedingungen Einfluss zu

⁵⁶ Verordnung 1907/2006/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Abl. 396 vom 30.12.2006, S. 1).

nehmen, als „Ökokolonialismus“ oder illegitimer Protektionismus angesehen werden. Tatsächlich setzt die Welthandelsorganisation WTO einer exzessiven Einflussnahme auf extraterritoriale Produktionsbedingungen durch produktbezogene Regulierung von Prozessstandards und Produktionsmethoden (PPM) unter Umgehung des Territorialitätsprinzips und welthandelsrechtlicher Beschränkungen oft berechtigterweise Grenzen. Bekannt geworden sind in diesem Zusammenhang der an der WTO gescheiterte Versuch der USA durch einen Einfuhrstopp von Thunfisch bzw. Shrimps Fangmethoden durchzusetzen, die den Beifang reduzieren. Wenn die WTO unter Nichtregierungsorganisationen oft ein eher negatives Image hat, sollten die Möglichkeiten einer souveränen Setzung von Produktstandards unter Mitberücksichtigung extraterritorialer Auswirkungen - etwa nach Art. XX GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) - dennoch nicht heruntergespielt werden.

Die Anknüpfung an das in der EU in den Verkehr gebrachte Produkt korreliert in gewisser Weise mit der transnationalen Mitverantwortung der Industriestaaten für Produktionsbedingungen in Entwicklungsländern aufgrund ökonomischer und ökologischer Interdependenz.

Die Abnahme bestimmter, oft besonders preisgünstiger Produkte trägt vermittelt über den Markt zur den problematischen Produktionsbedingungen bei. Darüber hinaus ist die ökonomische Interdependenz jedoch nicht auf bloß „apolitisches“ Marktgeschehen beschränkt, sondern beruht oft auch auf staatlich unterstützten Technologietransfer und Wirtschaftsförderung im Rahmen von entwicklungspolitischen Programmen. Insofern kann in Ländern, in denen keine Infrastruktur zur Verfügung steht, um die dadurch resultierenden Risiken und Probleme zu bewältigen, von einer Verantwortung des Industriestaates aus Ingerenz ausgegangen werden.

Zudem lassen sich Umweltprobleme, gerade bei persistenten Schadstoffen wie im Fall der Freisetzung von Schwermetallen und Flamm-

schutzmitteln bei der Verwertung von Elektronikgeräten, nicht lokal begrenzen, sondern haben oft globale Ausmaße, so dass Umweltgüter als „global commons“ angesehen werden. Gewisse Produktions- oder Entsorgungsbedingungen in Entwicklungsländern haben insofern Effekte, die auf das Territorium der Industriestaaten zurückwirken. Auch hier garantiert die Anknüpfung an das Produkt, dass die extraterritoriale Beeinflussung von Standards mit den Beiträgen zusammenhängt, die ohnehin von dem Territorium des regulierenden Staates ausgehen. Es erschiene meines Erachtens durchaus als legitim, wenn bei der Begründung der RoHS-Richtlinie auch der extraterritoriale Effekt eines Bleiverbots mit eingeflossen wäre; die Probleme, die bei der Verwertung von Mobiltelefonen in China entstehen, weisen nämlich nicht nur Bezüge zum chinesischen Territorium auf, sondern stehen im vielfältigen Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Kausalketten und Belastungen. So wurden viele der Mobiltelefone im Auftrag und nach Spezifikationen europäischer Hersteller gebaut, sie wurden in der EU in Verkehr gebracht und wohl auch verwendet; zudem kann das in China freigesetzte Blei auch in Deutschland zu Belastungen führen oder Umweltschäden verursachen, die sich auf das deutsche Territorium auswirken.

MOBILISIERUNG VON ZIVILGESELLSCHAFT AUF GLOBALER UND LOKALER EBENE

Der Möglichkeit und Legitimität einer direkten Beeinflussung substantieller Standards sind jedoch Grenzen gesetzt. Gerade wenn es um grenzüberschreitende oder sehr komplexe technische Probleme geht, führt eine zentrale Festlegung substantieller Standards oft zu Problemen.

Deutsches oder europäisches Recht kann jedoch auch die Bildung transnationaler Standards indirekt beeinflussen, etwa indem es durch Herstellung von Öffentlichkeit oder Etablierung von Verfahrensnormen Zivilgesellschaft mobilisiert. Ein Beispiel hat bereits Frau Dr. Saage-Maaß in ihrem Referat ge-

ben: das Haftungsrecht kann durch öffentlichkeitswirksame Prozesse die kollektive Aufmerksamkeit auf ansonsten vernachlässigte Probleme lenken. Wenn Klage gegen ein international bekanntes Unternehmen erhoben wird, ist dies - fast unabhängig von den Erfolgsaussichten - in der Regel eine Pressemeldung wert. Oft muss das Unternehmen auch bei der Verteidigung auf Sachverhalte eingehen, die ansonsten der Öffentlichkeit entzogen geblieben wären.

Ähnliche Effekte finden sich auch im öffentlichen Recht. So ermöglicht seit der Umsetzung der Aarhus-Konvention das europäische Verwaltungsrecht eine Einsichtnahme in Verwaltungsverfahren durch interessierte Bürger oder andere zivilgesellschaftliche Akteure.

Es gibt im Verwaltungsrecht insgesamt, insbesondere jedoch im Umweltrecht, einen Trend zur indirekten Regulierung durch sogenannte informationelle Maßnahmen. So wurde in den USA bereits in den 1980er Jahren das sog. Toxic Release Inventory (TRI) eingeführt, das Unternehmen verpflichtet, die Emissionen bestimmter Gefahrstoffe in einem öffentlich zugänglichem Register bekannt zu geben. Dies hat offenbar zu einem drastischen Rückgang der Emissionen geführt und wird insofern als Erfolg für den Umweltschutz angesehen.

Auch im Bereich der Produktregulierung gibt es mit Kennzeichnungspflichten und der Regulierung von Umweltzertifikaten vergleichbare Instrumente. Ein Beispiel für eine Kennzeichnungspflicht ist die Pflicht gemäß dem US Clean Air Act, Produkte zu kennzeichnen, die mit Hilfe von FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffen) hergestellt wurden. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass viele Elektronikhersteller unter Berufung auf diese Vorschrift ihren Zulieferern die Verwendung von FCKW bei der Herstellung verbieten (Dilling 2008). Oft werden die Zulieferer auch ihrerseits zur Kontrolle der eigenen Zulieferer verpflichtet. Im Unterschied zu den Shrimps- oder Thunfischfällen gibt es hier einen klareren Produktbezug, da die Verwendung von FCKW bei der Produktion im Prinzip die Möglichkeit

einer Verunreinigung des Produkts mit sich bringt.

Ein Beispiel für ein umweltrechtliches Instrument, das zivilgesellschaftliche Normbildung nicht nur fördert, sondern auch koordiniert, ist die EG-Öko-Verordnung. Durch diese 1991 erstmals erlassene und kürzlich grundsätzlich überarbeitete Verordnung wurde ein einheitlicher Rahmen für die unterschiedlichen Standards (z.B. Bioland oder Demeter) geschaffen. Durch die EG-Öko-Verordnung, die auf den privaten Rahmenrichtlinien der International Federation of Organic Agricultural Movements (IFOAM) beruht, wurden gemeinsame Mindeststandards und ein übergreifendes Kontrollsystem für den ökologischen Landbau etabliert. Durch die Novelle 2007 wurden Grundprinzipien festgelegt, die eine Harmonisierung begünstigen sollen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass europäische Regulierung, vor allem wenn sie formal an das Produkt selbst anknüpft, sich auch grenzüberschreitend auf Bedingungen der Produktion oder der Entsorgung auswirken kann. Vermittelt ist dies bislang meist durch transnationale Standards der Industrie. Durch eine stärkere Einbeziehung der Öffentlichkeit, etwa durch Informations- und Kennzeichnungspflichten oder Regulierung von Kennzeichnungssystemen können jedoch auch zivilgesellschaftliche Normbildungsprozesse gefördert und koordiniert werden.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN UMWELT- UND MENSCHENRECHTLICHEN ASPEKTEN GLOBALER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT

Am Anfang der Überlegung, ob sich die aus dem Umweltrecht gewonnenen Erkenntnisse

übertragen lassen, steht ein Vergleich zwischen dem Schutz der Umwelt und dem Schutz von Kernarbeitsrechten.

Um sich die Unterschiede klar zu machen, könnte eine allgemeinere Überlegung hilfreich sein: wird Umwelt als globales Gemeingut aller Menschen angesehen, so dass Umweltbeeinträchtigungen nicht nur einzelne, sondern zumindest tendenziell alle Menschen betreffen. Dadurch werden durch Umweltrisiken rechtlich definierte Verantwortungssphären, wie staatliches Territorium oder privates Eigentum, in Frage gestellt. Außerdem sind Arbeitsbedingungen normalerweise auf vertraglicher Grundlage geregelt, während sich Umweltbedingungen praktisch nicht durch bilaterale Verträge konsensual zwischen allen Betroffenen regeln lassen.

Deutlich machen lässt sich das am Beispiel der Elektroschrottproblematik in China. Von der chinesische Arbeiterin, die sich bei der Demontage von Computern selbst der Belastung durch Schadstoffe aussetzt, könnte immerhin noch erwartet werden, dass sie sich in einem anderen Betrieb eine angemessenere Arbeit sucht.⁵⁷ Wenn das Blei aber nicht auf dem privaten Gelände der Schrotthändler bleibt oder fachgerecht entsorgt wird, haben ihre Kinder, die beim Spielen wegen der allgemeinen Umweltbelastung Blei aufnehmen, dagegen gar keine Wahl, der Schadstoffbelastung zu entkommen.

⁵⁷ Dass die Vertragsfreiheit in diesem und ähnlichen Fällen nur formal besteht und weiterer Voraussetzungen bedarf, um praktisch wirksam zu werden, sei hier am Rande angemerkt und hat im nationalen Kontext zur Entwicklung des Arbeitsrechts als Sondermaterie gegenüber dem allgemeinen Vertragsrecht geführt. In transnationalen Arbeitsverhältnissen zwischen multinationalen Unternehmen und Arbeitnehmern in Ländern, die ein geringes Schutzniveau aufweisen, wird über die Frage sozialer Menschenrechte oder „Core Labour Standards“ und über die Drittwirkung universaler Menschenrechte auch gegenüber Privaten diskutiert.

Anders als viele Umweltbeeinträchtigungen hat die Verletzung grundlegender Sozialstandards auch keine unmittelbaren grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Industrieländer, was gegen die Anwendung der sogenannten „Effects“-Doktrin spricht.

Dem entspricht die Wertung im Welthandelsrecht, wenn etwa in Artikel XX des GATT nur die Schutzgüter des Leben, Gesundheit und natürliche Ressourcen, nicht aber arbeitsrechtliche Mindeststandards Ausnahmen vom ansonsten geltenden Grundsatz des Freihandels begründen können. Auch dass Art. XX Ziffer e) GATT eine Ausnahme für Produkte aus Gefängnisarbeit vorsieht, stimmt mit der Logik überein, dass wegen Arbeitsbedingungen auf Grundlage eines Vertrages grundsätzlich keine Einschränkung des Handels erfolgen soll. Nur wenn - wie bei der Zwangsarbeit - die Privatautonomie der Arbeiter ganz offensichtlich beeinträchtigt ist, können staatliche Maßnahmen gegen die Einfuhr von Produkten ergriffen werden, die dem Schutz der Kernarbeitsrechte im Exportland dienen sollen. Nach Ansicht einiger Stimmen in der Literatur soll dies aber auch für Kinderarbeit eine Ausnahme gelten, da gemäß Art. XX Ziff. a) GATT die „public morals“ geschützt sind. Bisher wurde diese Klausel jedoch nur für Pornographie angewendet. In den Worten von Clothilde Granger und Jean-Marc Siroen: „Article XX authorizes a country to prohibit the imports of pedophile DVDs, not to protect children in the exporting country, but to safeguard morality in the importing country!“

ANALOGIEN: WAS LÄSST SICH FÜR DIE FRAGE DER MENSCHENRECHTE LERNEN?

Eine umfassende Würdigung der globalen Interdependenzen zeigt jedoch, dass für die

transnationale Verantwortung der Industrieländer zum Teil doch ganz ähnliche Gründe sprechen wie im Bereich des Umweltschutzes. Dabei könnten sich Möglichkeiten für die Beeinflussung von Kernarbeitsstandards in Entwicklungsländern durch an das Produkt anknüpfende Formen der Regulierung ergeben.

Aufgrund ihres universalen Gehalts kann der Schutz fundamentaler Menschenrechte ähnlich wie die globale Umwelt als eine Art „common good“ angesehen werden. Die von der Weltöffentlichkeit geduldete eindeutige Verletzung menschenrechtlicher Standards stellt diese Universalität in Frage und kann über „regulativen Wettbewerb“ letztlich auch zu einer Erosion normativer Forderungen in OECD-Ländern führen. Auch wenn aus Sicht der Entwicklungsländer oft auf lokale Standortvorteile verwiesen wird, sollen bestimmte Rechte dem Wettbewerb entzogen sein. Außerdem wird in der ökonomischen Diskussion der Effekt der Kostenersparnis und des komparativen Vorteils durch mangelnde Einhaltung von fundamentalen Sicherheits- und Sozialstandards zuweilen überschätzt. Statt bewusster Kalkulation ist es oft schwach ausgeprägtes Bewusstsein für Risiken, das zu problematischen Produktionsbedingungen führt: so fallen die Kosten von Schutzbekleidung gegenüber den Gesamtkosten der Produktion und den Produktivitätsgewinnen durch gesündere Arbeiter wohl kaum ins Gewicht.

Wie auch im Bereich des Umweltrechts hängt der Erfolg einer indirekten Regulierung von Produktionsstandards maßgeblich davon ab, ob es gelingt, den Zusammenhang zwischen Arbeitsbedingungen in Entwicklungsländern und den in Industrieländern vermarkteten und konsumierten Produkten herzustellen. Dabei ließen sich ebenso wie im Umweltrecht Überschneidungen von Verbraucherschutz, Umwelt- und Menschenrechtsproblematik produktiv nutzen. Während aber im Umweltbereich „schmutzige Produktion“ oft auch zu Verunreinigungen der Produkte führt, ist der Zusammenhang im Bereich der Kernarbeitsstandards oft stärker normativ vermittelt. So

haben unter Nutzung ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellte Turnschuhe „nur“ einen moralischen, keinen physischen Makel (Dilling 2005). Dennoch könnten Verbrauchererwartungen, die sich im Bereich des „Fair Trade“ inzwischen auch objektiv auf den Wert des Produktes auswirken, durch staatliche Regulierung gestützt werden.

Ähnlich allerdings wie im Umweltrecht besteht bei extraterritorialen substantiellen Detailregelungen im Bereich der Kernarbeitsstandards die Gefahr, dass sie auf lokaler Ebene umgangen werden oder perverse Effekte haben. Deshalb sollte ähnlich wie im Bereich des Umweltrechts eine Beschränkung auf Mindeststandards erfolgen. Dies müsste aber durch Verfahrensrechte (z.B. Vereinigungs- und Meinungsfreiheit) der Betroffenen sowie Informations- und Dokumentationspflichten der multinationalen Unternehmen ergänzt werden, um zivilgesellschaftliche, kontextsensible Normbildungsprozesse zu unterstützen. Außerdem wäre als Voraussetzung von Außenwirtschaftsförderung oder die Vergabe von staatlich sanktionierten FairTrade-Siegeln eine verpflichtende Auditierung denkbar, mit der die Einhaltung der für die Produktion vor Ort geltenden Gesetze bestätigt wird. Diese Vorüberlegungen könnten in eine EG-FairTrade-Verordnung (nach dem Vorbild der EG-Öko-Verordnung) einfließen, durch die Verbrauchererwartungen hinsichtlich FairTrade-Produkten geschützt werden könnten.